
Fachbiologisches Gutachten zur Wertigkeit des Plangebietes für die örtliche Tierwelt

des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaik-Anlage Dammerwegstücke“ in der Stadt Friesack, OT Zootzen, Siedlungsbereich Klessener Zootzen

Stand Juli 2025



Büro für Umweltplanungen

Dipl.-Ing. Frank Schulze
Kameruner Weg 1
14641 Paulinenaue
Tel.: 033237/88609, Fax: 70178
Funk: 01715228040



Fachbiologisches Gutachten zur Wertigkeit des Plangebietes für die örtliche Tierwelt des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaik-Anlage Dammerwegstücke“ in der Stadt Friesack, OT Zootzen, Siedlungsbereich Klessener Zootzen

Auftraggeber:

Jan Wolters, jun.
Poolstraße 45
49828 Neuenhaus

Auftrag vom:

Oktober 2022

Auftragnehmer:

Büro für Umweltplanungen
Dipl.-Ing. F. Schulze
Kameruner Weg 1
14641 Paulinenaue

Paulinenaue, 31.07.2025

Dipl.-Ing. F. Schulze



Inhaltsverzeichnis

1. VERANLASSUNG	4
2. RECHTLICHE GRUNDLAGEN	4
3. BESCHREIBUNG DER ÖRTLICHEN SITUATION	6
3.1 KURZBESCHREIBUNG PLANGEBIET	6
3.2 NATURRÄUMLICHE GEGEBENHEITEN	6
3.3 TOPOGRAPHIE.....	6
3.4 POTENTIELL NATÜRLICHE VEGETATION	6
4. BESCHREIBUNG DER WIRKFAKTOREN DES VORHABENS	8
4.1 UMWELTERHEBLICHE WIRKFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE TIERWELT	8
4.2 BAUBEDINGTE WIRKFAKTOREN.....	9
4.3 ANLAGEBEDINGTE WIRKFAKTOREN	9
4.4 BETRIEBSBEDINGTE WIRKFAKTOREN	10
5. BESTANDSAUFNAHME/-BEWERTUNG	10
5.1 FESTGELEGTER UNTERSUCHUNGSRAHMEN UND DATENABFRAGE.....	10
5.2 KARTIERUNGSERGEBNISSE FAUNA	11
5.3 BRUTVÖGEL	12
5.4 RAST- UND ZUGVÖGEL.....	18
5.5 AMPHIBIEN/REPTILIEN	24
5.6 FLEDERMÄUSE.....	24
5.7 SÄUGETIERE	24
5.8 INSEKTEN	25
6. WILDWECHSEL UND NAHRUNGSFLÄCHE FÜR WILD	25
7. VERMEIDUNGS-, CEF- U. FCS-MAßNAHMEN.....	27
7.1 VORSCHLÄGE MAßNAHMEN ZUM ARTENSCHUTZ.....	27
7.2 WEITERE MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG.....	29
8. SPA-VORPRÜFUNG MIT DEM SPA-GEBIET RHIN- HAVELLUCH	30
8.1. BESCHREIBUNG DES SPA-GEBIETS RHIN- HAVELLUCH	30
8.2 LAGE, GRÖßE UND VORHANDENE BEEINTRÄCHTIGUNGEN.....	30
8.3 GESCHÜTZTE BESTANDTEILE UND ERHALTUNGSZIELE	30
8.4. PROGNOSE DER AUSWIRKUNGEN AUF SPA-GEBIET, LSG UND NP	35
8.5 BETRACHTUNG DER AUSWIRKUNGEN AUF DIE ERHALTUNGSZIELE IN BEZUG AUF DEN PVA- STANDORT (VBP-PLANGEBIET).....	35
8.6 PRÜFUNG AUF BETROFFENE LEBENSRAUMKLASSEN DURCH DEN PVA-STANDORT	39
8.7 PRÜFUNG AUF BETROFFENE ARTEN, GEMÄß ANHANG I DER RICHTLINIE 92/43/EWG UND REGELMÄßIG IM SPA RHIN-HAVELLUCH VORKOMMENDE ZUGVÖGEL IN BEZUG AUF DEN PVA- STANDORT.....	41
8.8 PRÜFUNG AUF BETROFFENE ARTEN, GEMÄß ANHANG II DER RICHTLINIE 92/43/EWG UND REGELMÄßIG IM SPA RHIN-HAVELLUCH VORKOMMENDE ZUGVÖGEL IN BEZUG AUF DEN PVA- STANDORT.....	48
8.9 SUMMATIONSWIRKUNGEN MIT ANDEREN PROJEKTEN.....	53
8.10 VERTRÄGLICHKEIT DER PLANUNG MIT DEM SPA GEBIET	53
8. LITERATURVERZEICHNIS.....	54
9. ANLAGEN	55
9.1 FOTODOKUMENTATION	55
9.2 KARTENTEIL	60



1. Veranlassung

Im Oktober 2022 wurde das Büro für Umweltplanungen Frank Schulze beauftragt, faunistische Kartierungen im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (VBP) „Freiflächen-Photovoltaik-Anlage Dammerwegstücke“, in der Stadt Friesack, OT Zootzen, Siedlungsbereich Klessener Zootzen, vorzunehmen und ein Fachbiologisches Gutachten zu erstellen. Der Geltungsbereich des VBP wird im Folgenden als Plangebiet bezeichnet.

Für das Plangebiet lagen zur Bearbeitung eine Lageplan und der VBB der Ruppiner Ingenieur Kooperation (RIK), Gartenstraße 5 b, 16827 Alt Ruppin, vor.

2. Rechtliche Grundlagen

Bei Gehölzrodungen, bauvorbereitenden Maßnahmen bzw. Abriss- und Baumaßnahmen ist es höchstwahrscheinlich, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgelöst werden.

Vor Durchführung derartiger Fäll- oder Baumaßnahmen ist deshalb zu prüfen, ob Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ausgelöst werden.

§ 44 BNatSchG

Im § 44 BNatSchG werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände wie folgt dargestellt:

Nach § 44 BNatSchG Abs. 1 ist es verboten,

- 1.) wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 2.) wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- 3.) Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 4.) wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

Diese Verbote werden durch den Absatz 5 des § 44 ergänzt:

Nach § 44 BNatSchG Abs. 5 gelten,

für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.

Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter-hin erfüllt wird.



Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 dementsprechend.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

§ 45 BNatSchG

Sind die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG in Bezug auf die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten zutreffend, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft und erfüllt sein.

Nach § 45 BNatSchG Abs. 7 können die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz, von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

- 1.) zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
- 2.) zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- 3.) für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
- 4.) im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- 5.) aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält.

Des Weiteren sind Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 79/409/EWG zu beachten.

Zudem können die Landesregierungen auch Ausnahmen allgemein durch Rechtsverordnung zulassen bzw. können sie die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

Aufgrund dieser Rechtslage ist im Vorfeld der o. g. Maßnahmen und anhand der aufgeführten Punkte zu prüfen, ob die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 BNatSchG Abs. 5 durch die Planung erfüllt sind oder ob ein Verstoß gegen diese Verbotstatbestände erfolgt.

Das erfolgt in Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag in Bezug auf die im festgelegten Untersuchungsumfang der UNB zu untersuchenden Tierarten.



3. Beschreibung der örtlichen Situation

3.1 Kurzbeschreibung Plangebiet

Das Plangebiet liegt nördlich des Siedlungsteils Klessener Zootzen in der Gemarkung Zootzen, Flur 6, im Bereich der Flurstücke 82 und 159. Die Gesamtgröße umfasst 74,4 ha.

Der überwiegende Teil des Plangebiets wird einer intensiv genutzten Ackerfläche eingenommen. Nur an der südlichen und südöstlichen Plangebietsgrenze befinden sich aufgelassenen Grasland- und Ruderalstrukturen, Gehölze sowie ein temporäres Kleingewässer.

Im Norden, Westen, Südwesten und Osten grenzen Waldflächen, im Süden der Siedlungsbereich von Klessener Zootzen, an

3.2 Naturräumliche Gegebenheiten

Das Areal wird der Großenheit Luchland, speziell der Untereinheit Unteres Rhinluch zugeordnet. Das Untere Rhinluch liegt östlich der Havelmündung zwischen Rhinow, Friesack und Kremmen. Die Besonderheit des Unteren Rhinluchs gegenüber den anderen Luchteilen ergibt sich vorzugsweise durch die Böden. Da es zum größten Teil im Rückstauraum der Havel durch Elbhochwasser liegt, enthalten die Moorerden und Flachmoorböden einen größeren Anteil von Elbschlick. Das Untere Rhinluch zeigt sich heute als Ackerland auf den Talsanden und als Dauergrünland auf den Moorflächen, wobei aber die Überschwemmungsgebiete vorwiegend durch Schlankseggenwiesen charakterisiert sind. Einige Erlenbestände in den Niederungen und verschiedene Kiefernforsten auf Talsand und Dünen unterbrechen die Ebenheit dieser Landschaft.

3.3 Topographie

Das Plangebiet ist eben und liegt bei ca. 31 m ü. NHN. Topographische Elemente aus der Sicht des Plangebiets sind der südlich angrenzende Siedlungsbereich von Klessener Zootzen mit querender Ortsverbindungsstraße Zootzen-Damm-Briesener Zootzen, der alte Rhin und Rhin 1,2 km und 1,8 km westlich sowie Bahnstrecke Berlin-Hamburg ca. 3,3 km südlich.

3.4 Potentiell natürliche Vegetation

Die potentiell natürliche Vegetation stellt das heutige natürliche Wuchspotential einer Landschaft dar. Sie bezeichnet diejenige Vegetationsstruktur bzw. Pflanzengesellschaft, die sich unter den derzeitigen Klima- und Bodenverhältnissen anstelle der heutigen nutzungsbedingten Sekundärvegetation einstellen würde, wenn jeglicher aktueller menschlicher Einfluss durch Land- und Forstwirtschaft, Verkehr und Industrie schlagartig ausgeschaltet werden würde. Es handelt sich demnach um eine gedankliche Konstruktion, die eine Beschreibung der Standorte und ihrer Merkmale unterstützt.

Die potentiell natürliche Vegetation ist im Luch auf den Talsanden der Stieleichen-Hainbuchen- und Stieleichen-Birkenwald bzw. auf den organischen Nassböden der Erlenwald.



3.5 Schutzgebiete

Die Fläche liegt außerhalb von NSG, LSG, SPA oder FFH-Gebieten, jedoch im Naturpark Westhavelland (DE 3340-701).

Nach Vorläufiger Handlungsempfehlung des MLUK zur Unterstützung kommunaler Entscheidungen für großflächige Photovoltaik-Freiflächensolaranlagen (PV-FFA) des MLUK vom 19.03.2021, Punkt 2.3 Ausschlusskriterien, ist die Errichtung von PVA in Naturparks nicht ausgeschlossen, so dass eine PVA hier möglich wäre.

Das Plangebiet grenzt im Südwesten an das LSG Westhavelland (DE 3340-602). Zwischen dem angrenzende LSG liegen die Dorfstraße und der Siedlungsbereich von Klessener Zootzen, so dass hier erhebliche Beeinträchtigungen nicht zu erwarten sind.

Nordwestlich ab ca. 200 m Entfernung verlaufen die Grenzen des SPA-Gebiets Rhin-Havelluch (DE 3242-421), des FFH-Gebiets Friesacker Zootzen (DE 3241-301) und des NSG Friesacker Zootzen Erweiterung (DE 3241-502).

Zwischen dem NSG, FFH- und SPA-Gebieten liegen dichte 25 m hohe Waldflächen, so dass hier erhebliche Beeinträchtigungen nicht zu erwarten sind.

3.6 Geschützte Biototypen bzw. Rote Liste Pflanzenarten

Geschützte Biotope bzw. Pflanzenarten der Roten Liste des Landes Brandenburg wurden im Bereich der Baufläche der PVA nicht vorgefunden. Eine zukünftige Ansiedlung erscheint aufgrund der ackerbaulichen Nutzung, derzeit eher unwahrscheinlich.

An der südöstlichen Plangebietsgrenze befindet sich ein beschattetes temporäres Kleingewässer (02132 §), das den überwiegenden Teil des Jahres trockengefallen ist. Das Biotop wird in der Planung komplett erhalten und als geschütztes Biotop planerisch gesichert.

Ca. 70 m südöstlich (gemessen von der Plangebietsgrenze) befindet sich ein Eichen-Hainbuchenwald feuchter bis frischer Standorte (08181 §). Zwischen VBP-Plangebiet und Biotop befinden sich dichte 25 m hohe Waldflächen. Das geschützte Biotop wird durch die Planung nicht negativ beeinträchtigt.

Ca. 100 m nördlich befindet sich ein Erlen-Bruchwald/Erlenwald (08183 §). Zwischen VBP-Plangebiet und Biotop befinden sich dichte 25 m hohe Waldflächen. Das geschützte Biotop wird durch die Planung nicht negativ beeinträchtigt.

Ca. 310 m nordöstlich befindet sich ein Eichen-Hainbuchenwald feuchter bis frischer Standorte (08181 §). Zwischen VBP-Plangebiet und Biotop befinden sich dichte 25 m hohe Waldflächen. Das geschützte Biotop wird durch die Planung nicht negativ beeinträchtigt.

Ca. 600 m nordwestlich befindet sich ein Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwald (081812 §). Zwischen VBP-Plangebiet und Biotop befinden sich dichte 25 m hohe Waldflächen. Das geschützte Biotop wird durch die Planung nicht negativ beeinträchtigt.

Ca. 1,2 km westlich verläuft der Rhin, (Flüsse und Ströme, naturnah, teilweise steiluferig, 01122 §). Zwischen VBP-Plangebiet und Biotop befinden sich dichte 25 m hohe Waldflächen sowie



hinter dem Wald dann Acker- und Grünlandflächen bzw. lückige Gehölzbeständen beidseitig des Rhins im Uferbereich. Das geschützte Biotop wird durch die Planung nicht negativ beeinträchtigt.

3.7 Gehölze

Der VBP ist derzeit noch nicht rechtskräftig, so dass die Baumschutzverordnung Havelland (BaumSchV HVL) vom 20.06.2011 gilt und zu beachten ist.

Mit Rechtskraft des VBP gilt die Baumschutzsatzung der Stadt Friesack in ihrer jeweils gültigen Fassung, die auf den Bereich des VBP und die hier vorhanden Gehölze anzuwenden ist.

4. Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens

4.1 umwelterhebliche Wirkfaktoren in Bezug auf die Tierwelt

Folgende umwelterhebliche Wirkfaktoren können beim geplanten Vorhaben in Bezug auf die Tierwelt prinzipiell auftreten:

- Flächeninanspruchnahme,
- Scheuchwirkung,
- Trennwirkung,
- Lärmimmissionen,
- Schadstoffimmissionen,
- Lichtimmissionen durch Beleuchtung bei Nacht bzw. Kfz-Verkehr und

Für die Ermittlung zu erwartender Auswirkungen des Vorhabens auf die Tierwelt werden diese in bau-, anlage- und betriebsbedingt unterschieden.

Flächeninanspruchnahme

Bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahmen entstehen infolge der Baufeldfreimachung und der Bebauung in Form von Voll- und Teilversiegelung bzw. Bodenverdichtung.

Zur Bestimmung der Beeinträchtigungen in Bezug auf das Schutzgut Tiere werden faunistische

Scheuchwirkung

Scheuchwirkungen auf Tiere können aufgrund der Störwirkungen durch Bau, Anlage und Betrieb des geplanten Vorhabens auftreten.

Trennwirkungen

Anlage- und betriebsbedingte Trennwirkungen und Zerschneidungen von Brut-, Rast- und Nahrungshabitaten können aufgrund der Neuanlage des geplanten Vorhabens entstehen.

Lärmimmissionen

Während des Baus und des Betriebs des geplanten Vorhabens kommt es zu Lärm durch den Baubetrieb, Siedlungs- und Erholungstätigkeiten bzw. Kfz-Verkehr.

Schadstoffimmissionen

Schadstoffimmissionen auf Tiere können eventuell durch Bau und Betrieb des geplanten Vorhabens auftreten.



Lichtimmissionen

Bau- und betriebsbedingte Konflikte können hier durch einen Dämmerungs- und Nachtbetrieb des geplanten Vorhabens (vor allem helle Beleuchtung)) sowie auch durch Verkehr entstehen.

Visuelle Wirkungen

Empfindlich gegenüber diesen Wirkungen sind die Schutzgüter Mensch und Landschaft. Anlagebedingt entsteht durch Neuanlage des Gewerbegebietes eine Veränderung des Landschaftsbildes. Diese wahrnehmbare Veränderung hat Auswirkungen auf die Eigenart, Natürlichkeit und Schönheit sowie die Erholungsfunktion der Landschaft.

Anlagebedingte visuelle Wirkungen sind somit untersuchungsrelevant. Empfindlich sind hier die Schutzgüter Mensch und Landschaft.

Die Wirkfaktoren werden in Bezug auf die anlage-, betriebs- und baubedingen Konflikte wie folgt untersucht:

Wirkfaktor	verursacht durch		
	Anlage	Bau	Betrieb
Flächeninanspruchnahme	X	X	
Scheuchwirkungen	X	X	X
Trennwirkung	X	X	
Lärmimmissionen		X	X
Schadstoffimmissionen		X	
Lichtimmissionen		X	X

Weitere Wirkfaktoren werden als nicht untersuchungsrelevant eingestuft.

4.2 Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkungen sind zeitlich begrenzt und beschränken sich auf erforderliche Baustelleneinrichtungsflächen, Bauzufahrten und die Baumaßnahme selbst.

In Bezug auf das geplante Vorhaben stellen Flächeninanspruchnahme, Scheuchwirkungen, Trennwirkungen, Lärm-, Schadstoffimmissionen und Lichtimmissionen, baubedingte Wirkfaktoren dar.

Baubedingte Wirkungen können durch eine Bauzeitenregelung, Einsatz neuester Technik bzw. Vergrämungsmaßnahmen vor Baubeginn vermindert bzw. vermieden werden.

4.3 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Anlagenbedingte Wirkungen werden nach Art, Intensität und räumlicher Reichweite beschrieben und bewertet. Die Reichweite der Projektwirkungen wird dabei von der Empfindlichkeit der Schutzgüter abgeleitet.

In Bezug auf das geplante Vorhaben stellen Flächeninanspruchnahme, Scheuchwirkungen, und Trennwirkungen, anlagebedingte Wirkfaktoren dar.

Anlagebedingte Wirkungen können durch eine Bauzeitenregelung, Vergrämungsmaßnahmen und die Anlage von baufreien Korridoren vermindert bzw. vermieden werden. Die Flächeninanspruchnahme kann durch FCS-Maßnahmen kompensiert werden, die die Populationen



der betroffenen Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand erhält.

4.4 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte Wirkungen entstehen in Form von Lärm, Unruhe, Staub- und Schadstoffimmissionen, durch die Siedlungstätigkeit sowie die Aktivitäten durch die neuen Anwohner und Erholungssuchenden (Touristen) und den Verkehr.

In Bezug auf das geplante Vorhaben stellen Scheuchwirkungen, Lärm- und Lichtimmissionen, betriebsbedingte Wirkfaktoren dar.

Betriebsbedingte Wirkungen können durch Lichtlenkung, Licht- und Lärmverringering bzw. -vermeidung, Verkehrsführung und -vermeidung, vermindert bzw. vermieden werden.

5. Bestandsaufnahme/-bewertung

5.1 Festgelegter Untersuchungsrahmen und Datenabfrage

Untersuchungsrahmen Rast- und Zugvögel

Untersuchungen im Zeitraum Oktober 2022 bis Ende März 2023 gemäß den geltenden Kartierungsanforderungen.

Untersuchungsrahmen Brutvögel

Die PVA soll auf reiner Intensivackerfläche errichtet werden. Gehölzstrukturen werden nicht entfernt. Die Erschließung erfolgt über vorhandene Feldwege, die nicht ausgebaut werden müssen. Gehölze, Waldflächen und ruderale Strukturen finden sich in der angrenzenden Umgebung.

Es wird folgender Untersuchungsrahmen vorgenommen:

7-malige Begehung, davon 6 x am Tage und 1 x in den Abendstunden/Nacht

Brutvögel

Untersuchung Plangebiete mit angrenzender Umgebung bis 20 m nach Südbeck (et.al. 2005/2025) auf tag- und nachtaktive Brutvögel mit Schwerpunkt auf zu erwartenden Offenlandarten (z. B. Feldlerche, Schafstelze, Wachtel., Rebhuhn) im Zeitraum März bis Juli

Amphibien/Reptilien

Untersuchung der geeigneten Strukturen (hier Ruderalfluren, Grasland, Gehölze, Gräben, Kleingewässer, Ackerrandstreifen) im Plangebiet und der angrenzenden Umgebung bis 20 m. In den großen Ackerfläche ist nicht mit Amphibien und Reptilien zu rechnen.

Fledermäuse

Da ausschließlich Intensivacker überbaut wird und keine Gehölze entfernt werden, ist auch nicht mit Beeinträchtigungen von Fledermäusen und deren Quartieren zu rechnen. Eine Untersuchung ist hier nicht notwendig. Zudem enthalten PVA keine rotierenden Teile, so dass eine Gefährdung nicht zu erwarten ist.



Insekten/xylobionte Käferarten

Da ausschließlich Intensivacker überbaut wird und keine Gehölze entfernt werden, ist auch nicht mit Beeinträchtigungen von Insekten und xylobionten Käferarten zu rechnen. Eine Untersuchung ist hier nicht notwendig.

relevante Säugetiere (Wolf, Biber, Fischotter, Eichhörnchen, Maulwurf)

Da ausschließlich Intensivacker überbaut wird und keine Gehölze entfernt werden, ist auch nicht mit Beeinträchtigungen von relevanten Säugetieren zu rechnen. Eine Untersuchung ist hier nicht notwendig, da nur jagdbares Wild zu erwarten ist.

Über Hamstervorkommen ist in der Region nichts bekannt, so dass hier auf eine Untersuchung verzichtet werden kann.

5.2 Kartierungsergebnisse Fauna

Faunistische Angaben über das Plangebiet lagen nicht vor. Somit wurden bei den Brutvögeln, Amphibien, Reptilien und Insekten insgesamt 10 Begehungen im Zeitraum Oktober 2022 bis Ende August 2023 vorgenommen. Die Ergebnisse werden im Plan Nr. 1 Bestandsplan mit Fauna punktgenau dargestellt.

Die Kartierungen wurden an den folgenden Terminen vorgenommen

Uhrzeit	Datum	Wetter/Tierartengruppe
12.30-14.30	07.10.2022	14 bis 18 °C, Sonne mit Wolken, trocken, Wind W
15.30-20.30	09.03.2023	2°C, Schauer, bedeckt, Wind W
05.30-12.30	19.03.2023	7 bis 16 °C, Sonne mit Wolken, nachts Regen, Wind W-SW
18.15-22.30	11.04.2023	9 bis 12 °C, bedeckt mit etwas Sone, nachts Regen, Wind W-SW
05.30-07.00	26.04.2023	7 bis 8 °C, Sonne mit Wolken, trocken, Wind W
05.00-06.30	13.05.2023	12 bis 14°C, Sonne mit Wolken, trocken, Wind W
16.45-18.30	22.05.2023	23 bis 24°C, Sonne mit Wolken, trocken, Wind W
20.00-23.30	06.06.2023	19 bis 21°C, Sonne mit Wolken, trocken, Wind W
08.30-10.30	28.06.2023	19 bis 22°C, Sonne mit Wolken, trocken, Wind W
07.00-08.45	11.08.2023	18 bis 20°C, Sonne mit Wolken, trocken, Wind W

Des Weiteren erfolgte während der Rast- und Zugvogelkartierung im Winter 2022/2023 eine Horstsuche in der unbelaubten Zeit (Kartierungsdaten siehe unter Rast- und Zugvögel).

Das Plangebiet wurde sowohl in den Morgenstunden als auch bei warmen Temperaturen (Zauneidechsenkontrolle) am Vormittag, Nachmittag, den Abendstunden und in der Nacht, begangen.



5.3 Brutvögel

Die durchgeführte Bestandsaufnahme der Vögel erfolgte nach SÜDBECK (et al. 2005/2025) durch Verhören der Vogelstimmen oder Sichtung. Zum Einsatz kam ein Fernglas der Marke Carl-Zeiss Jena (JENOPTEM, 10 x 50 W). Aufgenommen wurden Art und Anzahl. Die Reviermittelpunkte bzw. ermittelte Nistplätze der festgestellten Vogelarten wurden punktgenau im beiliegenden Bestandsplan dargestellt. Die Auswertung der Tageskarte wurde nach Abschluss der Untersuchungen so vorgenommen, dass den einzelnen Beobachtungen Reviere zugeordnet wurden. Dabei wurden 5 Angaben unterschieden:

- Brutvogel (BV, besetztes Nest mit Eiern oder Jungen; frische Eierschalen; Altvögel tragen Futter oder Kotballen; u.a.)
- Brutverdacht (V, Nestbau, Angst- und Warnverhalten, Balz, Territorialverhalten, Beobachtung eines Paares im typischen Nisthabitat zur Brutzeit u.a.)
- Nahrungsgast (Ng, Vogelart wurde nur zur Nahrungsaufnahme beobachtet).
- Singwarte (S, Vogelart sitzt singend auf erhöhter Position)
- Durchflug (Df, Vogelart überfliegt das Gelände in eine bestimmte Richtung)

Dauerhafte Niststätten:

Vogelart/ Anzahl und Status	Lateinischer Name	Nest- stand- ort	Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt	Schutz der Fort- pflan- zungs- stätte nach § 44 (1) BNat SchG erlischt	Arten mit geschütz- ten Ruhe- stätten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG	Brut- zeit	RL D	RL Bbg	B Art SchV	EG VS RL	Sta- tus
Bachstelze (Bv.)	Motacilla alba	N, H, B	2a	3	-	A04- M08	-	-	-	+	U
Baumpieper (Bv)	Anthus trivialis	B	1	1	-	A04- E07	3	V	-	+	U
Blaumeise (Bv)	Parus caeruleus	H	2a	3	-	M03- A08	-	-	-	-	PG/ U
Buntspecht (Bv)	Dendrocopus major	H	2a	3	-	E02- A08	-	-	-	-	U
Gartenrot- schwanz (Bv)	Phoenicurus phoenicurus	H, N	1	1	-	M04- E08	-	-	-	+	U
Grauschnäpper (Bv)	Muscicapa striata	N	2a	3	-	E04- M08	V	V	-	+	U
Hausrotschwanz (Bv)	Phoenicurus ochruros	N	2a	3	-	M03 A-09	-	-	-	-	U
Haussperling (Bv)	Passer domesticus	H, F	2a	3	-	E03- A09	-	-	-	-	U
Kleiber (Bv)	Sitta europaea	H	2a	3	-	A03- A08	-	-	-	+	U
Kohlmeise (Bv)	Parus major	H	2a	3	-	M03- A08	-	-	-	-	U
Kranich (Ng)	Grus grus	B, NF	1, 4 §	3	X	A02- E10	-	-	-	+	U
Schwarzspecht (Bv)	Dryocopus martius	H	2a	3	x	E02- A08	-	-	-	-	U



Vogelart/ Anzahl und Status	Lateinischer Name	Nest- stand- ort	Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt	Schutz der Fort- pflan- zungs- stätte nach § 44 (1) BNat SchG erlischt	Arten mit geschütz- ten Ruhe- stätten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG	Brut- zeit	RL D	RL Bbg	B Art SchV	EG VS RL	Sta- tus
Star (Bv)	Sturnus vulgaris	H	1	3	X	E02- A08	3	-	-	-	PG/ U
Tannenmeise (Bv)	Parus ater	H	2a	3	-	A04- A08	-	-	-	-	U
Trauerschnäp- per (Bv)	Ficedula hipoleuca	H	2a	3	-	M04- M08	3	-	-	-	U
Waldbaumläufer (Bv)	Certhia familiaris	F, N	2a	3	-	A04- A08	-	-	-	-	U
Waldkauz (Bv)	Strix aluco	H	2	3, W2	-	A04- A08	-	-	-	-	U

Die o. g. Vögel sind dafür bekannt, dass sie überwiegend ihre Niststätte dauerhaft, d. h. über Jahre hinweg, nutzen. Dennoch kann auch hier ein Wechsel erfolgen.

Jährlich wechselnde Niststätten:

Vogelart	Lateinischer Name	Nest- stand- ort	Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt	Schutz der Fort- pflan- zungs- stätte nach § 44 (1) BNat SchG erlischt	Arten mit geschütz- ten Ruhe- stätten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG	Brut- zeit	RL D	RL Bbg	B Art SchV	EG VS RL	Sta- tus
Amsel (Bv)	Turdus merula	N, F	1	1	-	A02- E08	-	-	-	-	PG/ U
Bluthänfling (Bv)	Carduelis cannabina	F	1	1	-	A04- A09	3	3	-	+	U
Buchfink (Bv)	Fringilla coelebs	F	1	1	-	A04- M08	-	-	-	+	U
Dorngrasmücke (Bv)	Sylvia communis	F, B	1	1	-	E04- E08	-	-	-	+	U
Eichelhäher (Bv)	Garrulus glandarius	F	1	1	-	E02- A09	-	-	-	+	U
Fasan (Bv)	Phasianus colchicus	B, NF	1	1	-	E03- A08	-	-	-	+	PG/ U
Feldlerche (Bv)	Alauda arvensis	B	1	1	-	A04- M08	3	3	-	+	PG/ U
Fitis (Bv)	Phylloscopus trochilus	B	1	1	-	A04- E08	-	-	-	+	U
Gartengrasmücke (Bv)	Sylvia borin	F	1	1	-	E04- E08	-	-	-	+	PG
Gelbspötter (Bv)	Hippolais icterina	F	1	1	-	A05- M08	-	3	-	+	U



Vogelart	Lateinischer Name	Neststandort	Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt	Schutz der Fortpflanzungsstätten nach § 44 (1) BNatSchG erlischt	Arten mit geschützten Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG	Brutzeit	RL D	RL Bbg	B Art SchV	EG VS RL	Status
Girlitz (S)	Serinus serinus	F	1	1	-	M03-E08	-	V	-	+	U
Goldammer (Bv)	Emberiza citrinella	B, F	1	1	-	A03-E08	-	-	-	+	U
Graumammer (Bv)	Emberiza calandra	B	1	1	-	A03-E08	V	-	-	+	U
Grünfink (Bv)	Carduelis chloris	F	1	1	-	A04-M09	-	-	-	+	U
Heidelerche (Bv)	Lullula arborea	B	1	1	-	M03-E08	V	V	+	+	PG/U
Hohltaube (Bv)	Columba oenas	H	2	3	-	M03-A10	-	-	+	+	U
Klappergrasmücke (Bv)	Sylvia curruca	F	1	1	-	M04-M08	-	-	-	-	U
Kolkrabe (Ng)	Corvus corax	F	1	2	-	M01-E07	-	-	-	-	PG
Kuckuck (Bv)	Cuculus canorus	F, N	1	1	-	E04-M08	V	-	-	+	U
Mäusebussard (Bv, Df)	Buteo buteo	F	2	3, W2	-	E02-M08	-	-	-	-	PG/U
Mönchsgrasmücke (Bv)	Sylvia atricapilla	F	1	1	-	E03-A09	-	-	-	+	PG/U
Nachtigall (Bv)	Luscinia megarhynchos	B, F	1	1	-	M04-M08	-	-	-	+	PG/U
Nebelkrähe (Ng)	Corvus corone cornix	F	2a	1	-	A04-E05	-	-	-	+	PG
Pirol (Bv)	Oriolus oriolus	F	1	1	-	E04-E08	V	V	-	+	U
Rotmilan (Df)	Milvus milvus	F	2	3, W3	x	M03-M08	-	-	-	-	PG/U
Ringeltaube (Bv)	Columba palumbus	F, N	1	1	-	E02-E11	-	-	-	+	PG/U
Rotkehlchen (Bv)	Erithacus rubecula	B, N	1	1	-	E03-A09	-	-	-	-	PG/U
Schafstelze (Bv)	Motacilla flava	B	1	1	X	M04-E08	-	V	-	-	PG
Singdrossel (Bv)	Turdus philomelos	F	1, 3	1	-	M03-A09	-	-	-	+	U
Wachtel (Bv)	Coturnix coturnix	B, NF	3	1	-	E04-A10	V	-	-	+	U
Waldlaubsänger (Bv)	Phylloscopus sibilatrix	B	1	1	-	E04-A08	-	-	-	-	U
Zaunkönig (Bv)	Troglodytes troglodytes	F, N	1	1	-	E03-A08	-	-	-	+	PG/U
Zilp Zalp (Bv)	Phylloscopus collybita	B	1	1	-	A04-M08	-	-	-	+	U



Legende:

RLD: Rote Liste Deutschland (2021)
RLBB: Rote Liste Brandenburg (2019)
BArtSchV: + = in der Bundes-Artenschutzverordnung als streng geschützte Art aufgelistet
EU-VSchRL: + = im Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie aufgelistet
Status: BV = Brutvogel, V = Brutverdacht, Ng = Nahrungsgast, W = Wintergast / Überwinterer,
DZ = Durchzügler / Rastvogel, Df = Durchflug
Rote Liste: 1 = Vom Aussterben bedroht, 2 = Stark gefährdet, 3 = gefährdet,
R = Art mit geographischer Restriktion, V = Vorwarnliste, u = unregelmäßig brütende Arten
Fundort (FO): T: Trassenbereich, U: Umgebungsbereich Trasse im Plangebiet

Neststandort

B = Boden-, F = Frei-, N = Nischen-, H = Höhlen-, K = Koloniebrüter, NF = Nestflüchter

Als Fortpflanzungsstätte gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt

1 = Nest oder – sofern kein Nest gebaut wird – Nistplatz
2 = i.d.R. System aus Haupt- und Wechselnest(ern), Beeinträchtigung (= Beschädigung oder Zerstörung) eines Einzelnestes führt i.d.R. zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte
2a = System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze, Beeinträchtigung eines o. mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte
3 = i.d.R. Brutkolonie, Beschädigung oder Zerstörung einer geringen Anzahl von Einzelnestern der Kolonie (<10%) außerhalb der Brutzeit führt i.d.R. zu keiner Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte
4 = Nest und Brutrevier
5 = Balzplatz
§ = zusätzlich Horstschutz nach BNatSchG

Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 (1) BNatSchG erlischt

1 = nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode
2 = mit der Aufgabe der Fortpflanzungsstätte
3 = mit der Aufgabe des Reviers
4 = fünf Jahre nach Aufgabe des Reviers
Wx = nach x Jahren (gilt nur für ungenutzte Wechselhorste in besetzten Revieren)

Fortpflanzungsperiode

A = 1., M = 2., E = 3. Monatsdekade (Dekaden = 1.-10., 11.-20., 21.-30/31. eines Monats)

Vorkommen in B

Ag = Ausnahmegast, Bg = Brutgast, Dz = Durchzügler, uB = unregelmäßiger Brutvogel, Wg = Wintergast

Avifauna im Plangebiet

Die genauen Brutplätze bzw. Beobachtungsstandorte der o. g. Vogelarten werden im „Bestandsplan Fauna“ (Plan Nr. 1) dargestellt.

Innerhalb des Plangebiets mit angrenzender Umgebung wurden insgesamt 9 Vogelarten (siehe Tabelle oben) festgestellt, von denen jedoch nur 7 Arten Brutvögel im Plangebiet waren.

Avifauna in der angrenzenden Umgebung des Plangebiets

In der angrenzenden Umgebung wurden 38 Vogelarten kartiert, von denen 36 Arten Brutvögel waren.

Bewertung Brutvögel

Vorbelastungen

Als Vorbelastung können die vorhandenen intensiv genutzten Gewerbeflächen im angrenzenden Umfeld sowie die Straßen genannt werden, da hier regelmäßig Kfz-Verkehr vorhanden ist.

Des Weiteren stellen die Autobahn A24, die Bundesstraße B103 sowie die Vielzahl an WKA im Umfeld des Gewerbeparks eine starke Vorbelastung dar.

Es liegen somit Störungen vor, die sich negativ auf das Plangebiet mit angrenzender Umgebung auswirken.

Methodik



Im Folgenden erfolgt eine Einschätzung des avifaunistischen Wertes der vorhandenen Lebensräume. Der Einschätzung des avifaunistischen Wertes der Lebensräume liegen folgende Kriterien zugrunde:

- Artenzahl
- biotoptypisches Artenspektrum (Indikatorarten)
- Zahl stenöker Arten
- Vorkommen seltener Arten
- Gefährdungsgrad und Anzahl Rote Liste-Arten

Die Einstufung der einzelnen Teillebensräume erfolgt in einer 5-stufigen Werteskala:

- I avifaunistisch stark verarmt (0-20 %)
- II avifaunistisch geringwertig (21-40 %)
- III avifaunistisch mittelwertig (41-60 %)
- IV avifaunistisch hochwertig (61-80 %)
- V avifaunistisch sehr hochwertig (81-100 %)

Die einzelnen Wertstufen definieren sich wie folgt:

Wertstufe I: Flächen die von einer sehr geringen Arten- und Individuenanzahl besiedelt werden. Vorkommen betreffen ausschließlich Ubiquisten. Vorkommen stenöker, seltener oder gefährdeter Arten fehlen.

Wertstufe II: Flächen mit Vorkommen meist euryöker Arten in geringer bis mittlerer Anzahl und nur weniger Indikatorarten. Stenöke, seltene oder gefährdete Arten fehlen.

Wertstufe III: Flächen mit mittlerer Artenvielfalt, wobei euryöke Arten dominieren. Biotoptypische bzw. Indikatorarten erreichen einen mittleren Anteil. Vorkommen von einzelnen stenöken, seltenen oder gefährdeten Arten.

Wertstufe IV: Flächen mit höherer Artenvielfalt und biotoptypischem Artenspektrum. Vorkommen von mehreren Indikatorarten sowie einiger stenöker, regional oder national seltener oder gefährdeter Arten.

Wertstufe V: Flächen mit meist hoher Artenvielfalt und biotoptypischem Artenspektrum. Vorkommen von zahlreichen Indikatorarten sowie stenöker, national oder international seltener oder gefährdeter Arten.

Brutvögel

Mit Feldlerche, Fasan, Heidelerche, Wachtel und Schafstelze sind für die Region typische bodenbrütende Offenlandarten im Plangebiet vorhanden.

Beim Plangebiet handelt es sich um eine Ackerfläche und somit um Agrarland. Laut Bundesamt für Naturschutz (BfN) 2017 stellen Indikatorarten eine Referenz für intakte Lebensräume dar. Für jeden Lebensraum gibt es 10 Indikatorarten. Je nach Anzahl der Indikatorarten und des Anteils von rote Liste Arten kann die Wertigkeit eingeschätzt werden.

Indikatorarten für den **Lebensraum Agrarland** sind



Braunkehlchen (RL BRD 2, RL Bbg 2), Feldlerche (RL BRD 3, RL Bbg 3), Goldammer, Grauammer (RL BRD V), Heidelerche (RL BRD V, RL Bbg V), Kiebitz (RL BRD 2, RL Bbg 2), Neuntöter, (RL Bbg V), Rotmilan, Steinkauz (RL BRD 3, RL Bbg 2), und Uferschnepfe (RL BRD 1, RL Bbg 1).

Im Teilbereich Agrarland waren als Indikatorarten und Rote Liste Arten Feldlerche und Heidelerche bzw. als Rote Liste Art die Wachtel (RL BRD V), vorhanden (20 % + 1 Rote Liste Art).

Bewertung Agrarland

Der Lebensraum Agrarland wird aus Sicht der Brutvogelfauna als avifaunistisch geringwertig eingeschätzt (Wertstufe II).

Als Indikatorarten für den **Lebensraum Wald** gelten Grauspecht (RL BRD 2, RL Bbg 3), Kleiber, Kleinspecht (RL BRD V), Mittelspecht, Schreiadler (RL BRD 1, RL Bbg 1), Schwarzspecht, Schwarzstorch, Sumpfmiese, Tannenmiese, Waldlaubsänger und Weidenmiese.

Im Teilbereich Wald waren als Indikatorarten Kleiber, Schwarzspecht, Tannenmiese und Waldlaubsänger sowie als Rote Liste Arten Baumpieper (RL BRD V, RL Bbg V), Gelbspötter (RL Bbg 3), Grauschnäpper (RL BRD V, RL Bbg V), Kuckuck (RL BRD 3), Mäusebussard (RL Bbg V), Pirol (RL BRD V), Star (RL BRD 3) und Trauerschnäpper (RL BRD 3), vorhanden (40 % + 8 Rote Liste Arten).

Bewertung Wals

Der Lebensraum Wald wird aus Sicht der Brutvogelfauna als avifaunistisch mittelwertig eingeschätzt (Wertstufe III).

Als Indikatorarten für den **Lebensraum Siedlungsbereich** gelten die Vogelarten Dohle (RL Bbg 2), Gartenrotschwanz, Girlitz (RL Bbg V), Grünspecht, Hausrotschwanz, Haussperling, Mauersegler, Mehlschwalbe (RL BRD 3), Rauchschwalbe (RL BRD V, RL Bbg V) und Wendehals (RL BRD 3, RL Bbg 2).

Im Teilbereich Siedlung waren als Indikatorarten Gartenrotschwanz, Hausrotschwanz und Haussperling sowie als Rote Liste Arten Bluthänfling (RL BRD 3, RL Bbg 3), Dorngrasmücke (RL Bbg V), Grauammer (RL BRD V) und Star (RL BRD 3), vorhanden (30 % + 4 Rote Liste Arten).

Bewertung Siedlungsbereich

Der Lebensraum Siedlung wird aus Sicht der Brutvogelfauna als avifaunistisch geringwertig eingeschätzt (Wertstufe II).



5.4 Rast- und Zugvögel

Die Kartierung der Rast- und Zugvögel erfolgte an den folgenden 12 Untersuchungsterminen:

Termin Nr. 1

Datum: 07.10.2022

Uhrzeit: 06.30-12.30 Uhr

Wetter: 14 bis 18 °C, Sonne mit Wolken, trocken, Wind W

Nr.	Uhrzeit	Art	Anzahl	Verhalten	Flug- höhe	Flug- richtung	Bemerkung
1	06.50	Kiebitz	23	Überflug	>50	NW	Plangebiet
2	07.00	Mäusebussard	1	Überflug	>50	N	Plangebiet
3	08.35	Nordische Gänse	75	Überflug	>50	NW	westlich Plangebiet
4	08.50	Kranich	27	Überflug	>50	NW	westlich Plangebiet
5	09.25	Kranich	7	Überflug	>50	NW	Plangebiet
6	10.05	Kolkrabe	4	Überflug	<50	SW	Plangebiet
7	10.30	Mäusebussard	1	Überflug	>50	N	Plangebiet
8	11.20	Kranich	25	Überflug	>50	NO	östlich Plangebiet
9	11.50	Kranich	3	Überflug	>50	NO	östlich Plangebiet
10	12.00	Rotmilan	1	Überflug	>50	W	nördlich Plangebiet

Termin Nr. 2

Datum: 18.10.2022

Uhrzeit: 07.15-13.15 Uhr

Wetter: 13 bis 18 °C, Sonne mit Wolken, nachts etwas Regen, Wind W-NW

Nr.	Uhrzeit	Art	Anzahl	Verhalten	Flug- höhe	Flug- richtung	Bemerkung
11	07.20	Kranich	7	Überflug	>50	N	westlich Plangebiet
12	07.45	Nordische Gänse	12	Überflug	>50	SO	östlich Plangebiet
13	07.55	Kolkrabe	1	Überflug	<50	S	Plangebiet
14	09.05	Kranich	35	Überflug	>50	O	nördlich Plangebiet
15	10.10	Nordische Gänse	80	Überflug	>50	O	südlich Plangebiet
16	10.50	Nordische Gänse	23	Überflug	>50	O	südlich Plangebiet
17	11.20	Mäusebussard	1	Überflug	<50	NW	Plangebiet
18	11.45	Ringeltaube	12	Überflug	<50	O	Plangebiet
19	12.25	Kranich	11	Überflug	>50	O	nördlich Plangebiet
20	12.45	Nebelkrähe	2	Überflug	<50	N	westlich Plangebiet
21	13.10	Stockente	5	Überflug	>50	NW	Plangebiet



Termin Nr. 3

Datum: 24.10.2022

Uhrzeit: 07.15-13.15 Uhr

Wetter: 13 bis 18 °C, Sonne mit Wolken, nachts etwas Regen, Wind W

Nr.	Uhrzeit	Art	Anzahl	Verhalten	Flug- höhe	Flug- rich- tung	Bemerkung
22	07.50	Kranich	3	Überflug	>50	NW	westlich Plangebiet
23	07.55	Kolkrabe	1	Überflug	<50	O	nördlich Plangebiet
24	08.25	Nordische Gänse	18	Überflug	>50	SO	östlich Plangebiet
25	09.10	Stockente	3	Überflug	>50	S	westlich Plangebiet
26	10.35	Kranich	11	Überflug	>50	W	nördlich Plangebiet
27	10.55	Mäusebussard	1	Überflug	<50	SO	Plangebiet
28	11.20	Nebelkrähe	4	Überflug	<50	NW	westlich Plangebiet
29	12.35	Kranich	2	Überflug	>50	NW	östlich Plangebiet
30	13.10	Nebelkrähe	1	Überflug	<50	SO	westlich Plangebiet
31	13.15	Kolkrabe	1	Überflug	>50	O	nördlich Plangebiet

Termin Nr. 4

Datum: 03.11.2022

Uhrzeit: 11.30-17.30 Uhr

Wetter: 09 bis 12 °C, Bedeckt mit sonnigen Abschnitten, trocken, Wind W

Nr.	Uhrzeit	Art	Anzahl	Verhalten	Flug- höhe	Flug- rich- tung	Bemerkung
31	11.45	Ringeltaube	9	Überflug	>50	O	nördlich Plangebiet
32	12.20	Wacholderdrossel	25	Überflug	<50	O	südlich Plangebiet
33	13.35	Nebelkrähe	1	Überflug	>50	S	westlich Plangebiet
34	14.10	Kolkrabe	3	Überflug	>50	O	nördlich Plangebiet
35	14.55	Nebelkrähe	1	Überflug	<50	N	westlich Plangebiet
36	16.20	Ringeltaube	3	Überflug	<50	O	nördlich Plangebiet
37	16.45	Wacholderdrossel	25	Überflug	<50	W	Plangebiet



Termin Nr. 5

Datum: 11.11.2022

Uhrzeit: 07.00-13.00 Uhr

Wetter: 07 bis 12 °C, Sonne mit Wolken, nachts etwas Regen, Wind W-NW

Nr.	Uhrzeit	Art	Anzahl	Verhalten	Flughöhe	Flugrichtung	Bemerkung
38	08.50	Kranich	2	Überflug	>50	O	nördlich Plangebiet
39	09.20	Kolkrabe	1	Überflug	<50	SO	Plangebiet
40	10.45	Stockente	5	Überflug	<50	O	Plangebiet
41	11.15	Mäusebussard	1	Überflug	>50	N	westlich Plangebiet
42	11.45	Ringeltaube	12	Überflug	>50	O	nördlich Plangebiet
43	12.05	Kranich	2	Überflug	>50	NW	westlich Plangebiet
44	12.50	Wacholderdrossel	25	Überflug	<50	O	nördlich Plangebiet
45	12.55	Nebelkrähe	1	Überflug	<50	SO	Plangebiet

Termin Nr. 6

Datum: 07.12.2022

Uhrzeit: 11.00-17.00 Uhr

Wetter: 5 bis 7 °C, bedeckt mit etwas Sonne, trocken, Wind W-NW

Nr.	Uhrzeit	Art	Anzahl	Verhalten	Flughöhe	Flugrichtung	Bemerkung
46	11.35	Nebelkrähe	1	Überflug	<50	O	westlich Plangebiet
47	12.15	Rotmilan	1	Überflug	>50	O	nördlich Plangebiet
48	12.55	Ringeltaube	14	Überflug	>50	SO	Plangebiet
49	13.15	Ringeltaube	5	Nahrungssuche	-	-	Plangebiet
50	14.20	Nebelkrähe	2	Überflug	<50	W	Plangebiet
51	13.45	Wacholderdrossel	35	Nahrungssuche	-	-	nördlich Plangebiet
52	14.20	Kolkrabe	2	Überflug	>50	N	Plangebiet
53	15.40	Kolkrabe	2	Überflug	>50	S	Plangebiet
54	16.35	Mäusebussard	1	Überflug	<50	O	Plangebiet
55	16.50	Feldsperling	15	Überflug	<50	N	Plangebiet



Termin Nr. 7

Datum: 23.01.2023

Uhrzeit: 07.15-13.15 Uhr

Wetter: 1 bis 3 °C, bedeckt, trocken, Wind W

Nr.	Uhrzeit	Art	Anzahl	Verhalten	Flug- höhe	Flug- rich- tung	Bemerkung
56	07.55	Mäusebussard	1	Überflug	>50	S	östlich Plangebiet
57	08.35	Ringeltaube	14	Überflug	>50	O	nördlich Plangebiet
58	09.15	Nebelkrähe	1	Nahrungssuche	-	-	Plangebiet
59	09.20	Wacholderdrossel	23	Nahrungssuche	-	-	nördlich Plangebiet
60	10.40	Ringeltaube	3	Überflug	>50	O	nördlich Plangebiet
61	10.50	Mäusebussard	1	Überflug	>50	NW	westlich Plangebiet
62	12.15	Kolkrabe	1	Überflug	>50	W	südlich Plangebiet
63	12.40	Nebelkrähe	3	Überflug	<50	NW	Westlich Plangebiet

Termin Nr. 8

Datum: 15.02.2023

Uhrzeit: 12.30-18.30 Uhr

Wetter: 2 bis 4 °C, bedeckt, trocken, Wind W

Nr.	Uhrzeit	Art	Anzahl	Verhalten	Flug- höhe	Flug- rich- tung	Bemerkung
64	12.45	Nordische Gänse	120	Überflug	>50	W	nördlich Plangebiet
65	13.20	Kranich	35	Überflug	>50	W	nördlich Plangebiet
66	13.35	Kiebitz	12	Überflug	>50	NW	nördlich Plangebiet
67	13.50	Ringeltaube	12	Überflug	>50	S	westlich Plangebiet
68	14.15	Fasan	1	Nahrungssuche	-	-	Plangebiet
69	14.35	Mäusebussard	1	Überflug	>50	O	Plangebiet
70	14.55	Nebelkrähe	7	Nahrungssuche	-	-	Plangebiet
71	15.30	Nordische Gänse	13	Überflug	>50	W	nördlich Plangebiet
72	16.30	Kranich	85	Überflug	>50	NO	nördlich Plangebiet
73	17.15	Kranich	65	Überflug	>50	NO	östlich Plangebiet
74	17.35	Kolkrabe	1	Überflug	>50	S	Plangebiet



Termin Nr. 9

Datum: 27.02.2023

Uhrzeit: 14.00-18.45 Uhr

Wetter: 2 bis 4 °C, Sonne mit Wolken, trocken, Wind W

Nr.	Uhrzeit	Art	Anzahl	Verhalten	Flug- höhe	Flug- rich- tung	Bemerkung
75	14.40	Kranich	45	Überflug	>50	SW	Plangebiet
76	15.20	Nordische Gänse	80	Überflug	>50	O	nördlich Plangebiet
77	15.45	Kiebitz	25	Überflug	>50	SO	nördlich Plangebiet
78	16.35	Kranich	38	Überflug	>50	S	östlich Plangebiet
79	16.40	Feldlerche	25	Überflug	<50	O	Plangebiet
80	16.55	Kranich	65	Überflug	>50	NO	östlich Plangebiet
81	17.15	Nordische Gänse	120	Überflug	>50	NO	nördlich Plangebiet
82	17.35	Nebelkrähe	1	Überflug	>50	W	nördlich Plangebiet
83	18.10	Kranich	55	Überflug	>50	NO	östlich Plangebiet

Termin Nr. 10

Datum: 11.03.2023

Uhrzeit: 13.45-18.45 Uhr

Wetter: 2 bis 3 °C, bedeckt mit Schauern, Wind NW-W

Nr.	Uhrzeit	Art	Anzahl	Verhalten	Flug- höhe	Flug- rich- tung	Bemerkung
84	13.55	Ringeltaube	3	Überflug	<50	W	Plangebiet
85	14.30	Nordische Gänse	8	Überflug	>50	W	nördlich Plangebiet
86	14.35	Kranich	12	Überflug	>50	NW	östlich Plangebiet
87	15.05	Kranich	25	Überflug	>50	W	nördlich Plangebiet
88	15.35	Kranich	9	Nahrungssuche	-	-	Plangebiet
89	15.50	Kranich	26	Überflug	>50	NO	östlich Plangebiet
90	16.25	Kiebitz	8	Überflug	>50	NO	östlich Plangebiet
91	17.10	Kranich	78	Überflug	>50	NO	östlich Plangebiet
91	17.45	Nordische Gänse	55	Überflug	>50	NO	nördlich Plangebiet
93	17.55	Nebelkrähe	2	Überflug	<50	NO	nördlich Plangebiet
94	18.10	Kranich	78	Überflug	>50	NO	östlich Plangebiet



Termin Nr. 11

Datum: 19.03.2023

Uhrzeit: 05.30-11.30 Uhr

Wetter: 7 bis 16 °C, Sonne mit Wolken, nachts Regen, Wind W-SW

Nr.	Uhrzeit	Art	Anzahl	Verhalten	Flug- höhe	Flug- richtung	Bemerkung
95	06.15	Kranich	2	Überflug	>50	W	nördlich Plangebiet
96	06.45	Ringeltaube	2	Überflug	<50	SW	Plangebiet
97	07.20	Kranich	2	Überflug	>50	O	südlich Plangebiet
98	07.45	Mäusebussard	1	Überflug	<50	NW	Plangebiet
99	08.15	Stockente	5	Überflug	>50	NW	nördlich Plangebiet
100	08.10	Nebelkrähe	2	Überflug	>50	O	nördlich Plangebiet
101	08.40	Kranich	1	Überflug	>50	O	nördlich Plangebiet
102	08.55	Mäusebussard	1	Nahrungssuche	-	-	Plangebiet
103	09.35	Kranich	7	Überflug	>50	SW	östlich Plangebiet
104	10.50	Kolkrabe	2	Überflug	>50	S	westlich Plangebiet
105	11.15	Graureiher	1	Überflug	>50	NW	östlich Plangebiet

Termin Nr. 12

Datum: 09.04.2023

Uhrzeit: 14.00-18.45 Uhr

Wetter: 10 bis 12 °C, Sonne mit Wolken, Wind W-SW

Nr.	Uhrzeit	Art	Anzahl	Verhalten	Flug- höhe	Flug- richtung	Bemerkung
106	14.45	Ringeltaube	1	Überflug	>50	SO	östlich Plangebiet
107	15.15	Nebelkrähe	1	Überflug	<50	S	Plangebiet
107	16.00	Kranich	2	Überflug	>50	SO	westlich Plangebiet
108	16.50	Nebelkrähe	1	Überflug	<50	O	Plangebiet
109	16.55	Turmfalke	1	Überflug	>50	S	Plangebiet
110	17.40	Mäusebussard	1	Überflug	>50	SO	östlich Plangebiet
111	17.55	Kranich	1	Überflug	>50	N	Plangebiet
112	18.15	Nebelkrähe	1	Überflug	<50	W	Südlich Plangebiet
113	18.40	Mäusebussard	1	Überflug	<50	W	östlich Plangebiet

Bewertung Rast- und Zugvögel

Das Plangebiet war im Herbst und Winter 2022/2023 mit einer Zwischenfrucht bestanden und wurde dann im Frühjahr 2023 umgebrochen und mit Getreide mit Untersaat neu bestellt.

Das Plangebiet mit angrenzender Umgebung ist nicht als Rast- oder Schlafplatz relevanter Vogelarten, wie nordische Gänse, Kraniche, Kiebitze, Goldregenpfeifer oder Sing- und Zwergschwäne bekannt. Derartige Gebiete liegen weiter südlich im Rhin- und Havelländischen Luch. Es kann demnach eingeschätzt werden, dass das Plangebiet für Rast- und Zugvögel eine untergeordnete bzw. geringe Bedeutung aufweist, was die Kartierungsdaten auch belegen.



5.5 Amphibien/Reptilien

Während der Bestandsaufnahmen wurde auch zielgerichtet nach Amphibien und Reptilien gesucht, da im Plangebiet zumindest mit der Erdkröte (*Bufo bufo*, BArtSchV Anhang 1, streng geschützt nach BNatSchG, RL Bbg 3) und der Zauneidechse (*Lacerta agilis*, FFH Anhang 4, streng geschützt nach BNatSchG, RL Bbg 2) gerechnet werden kann.

Es wurde hier das gesamte Plangebiet an den Kartierungstagen in ca. 3 m breiten aneinander angrenzenden Streifen bis 20 m Umkreis um das Plangebiet abgesucht. Des Weiteren wurden die Randbereiche zu den Wald- und Gehölzstrukturen und den ruderalen Strukturen zusätzlich genau untersucht mit dem Ergebnis, dass im Plangebiet keine Amphibien bzw. Reptilien vorgefunden wurden.

Bewertung

Das Plangebiet weist aufgrund der intensiven Ackernutzung keine Eignung für Amphibien und Reptilien auf. In den als Lebensraum geeigneten Bereichen an den Plangebietsrändern außerhalb der Ackerfläche sowie der daran angrenzenden geeigneten Strukturen, wurden keine Amphibien oder Reptilien festgestellt, was zum einen an der intensiven Ackernutzung des Plangebiets, der isolierten Lage von Habitatstrukturen bzw. den angrenzenden Siedlungsflächen, Straßen und Wegen liegen kann, so dass hier eine Attraktivität als Lebensraum stark einschränkt bzw. nicht vorhanden ist.

Die Flächen mit Habitateignung werden mit hoch (Grasland- und Ruderalstrukturen, Randbereiche Wald- und Gehölzstrukturen) bzw. die intensiv genutzte Ackerfläche des Plangebiets mit gering bewertet.

5.6 Fledermäuse

Gebäude mit Höhlen oder Spalten wurden innerhalb des Plangebiets nicht vorgefunden. Die vorhandenen Bäume und Waldflächen liegen außerhalb des Plangebiets und werden komplett erhalten, so dass hier mit Beeinträchtigungen von Sommer- oder Winterquartieren von Fledermäusen durch das geplante Bauvorhaben nicht zu rechnen ist.

Da die PVA auf Intensivacker errichtet werden soll, dürfte das Plangebiet auch keine große Anziehungskraft als Nahrungsfläche für Fledermäuse haben.

Bewertung

Das Plangebiet hat für Fledermäuse in seinem derzeitigen Zustand nur eine geringe bzw. untergeordnete Bedeutung als Nahrungsraum.

5.7 Säugetiere

Das Plangebiet wird von Feldhase, Fuchs, Waschbär, Rehwild, Schwarzwild, Rot- und Damwild, genutzt. Hierbei handelt es sich um jagdbares Wild im Land Brandenburg. Es gelten die jeweils aktuellen Jagd- und Schonzeiten des Landes Brandenburg und sind zu beachten.

Der Feldhamster gilt in Brandenburg als ausgestorben bzw. ist ein ehemaliges Vorkommen im Plangebiet nicht bekannt, so dass ein Vorkommen ausgeschlossen werden kann.

Für Biber und Fischotter stellt das Plangebiet keinen der Art entsprechenden Lebensraum dar, da entsprechende Gewässer und Leitlinien- bzw. Wanderstrukturen fehlen.

Auch der Baummarder kann im Bereich der zur Bebauung vorgesehenen Ackerflächen im Plangebiet ausgeschlossen werden, da hier nur intensiv genutzte landwirtschaftliche Nutzfläche vorhanden ist.



Für den Wolf stellt das Plangebiet keinen entsprechenden Lebensraum dar, der zur Reproduktion genutzt wird, da von der Art benötigte Strukturen fehlen bzw. Störungen durch die Ortslage von Klessener Zootzen und die intensive Ackernutzung, vorhanden sind. Eine Nutzung als Jagd- und Streifgebiet kann jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Bewertung

Das Plangebiet stellt für relevante Säugetiere, wie Baumarder, Biber, Feldhamster, Fischotter oder Wolf, nur einen gering geeigneten Lebensraum dar.

5.8 Insekten

Da ausschließlich Intensivacker für die PVA genutzt wird und keine Gehölze entfernt werden, ist auch nicht mit Beeinträchtigungen von Insekten und xylobionten Käferarten zu rechnen.

Es wurden die zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahmen sichtbaren Insekten innerhalb des Plangebiets aufgenommen.

Innerhalb des Plangebiets wurde zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahmen die Deutsche Wespe (*Paravespula germanica*), Hainschnirkelschnecke (*Cepaea nemoralis*), Marienkäfer (Coccinellidae), Feuerwanze (*Pyrrhocoris apterus*), Soldatenkäfer (*Cantharis fusca*), Gemeiner Grashüpfer (*Chortippus biguttulus*), Großer Kohlweißling (*Pieris brassicae*) und das Landkärtchen (*Araschnia levana*) vorgefunden. Es besteht kein Schutz nach Roter Liste, Bundesartenschutzverordnung oder nach Anhang II oder IV der FFH-Richtlinie.

Da im Plangebiet keine Bäume oder Wirtspflanzen vorhanden sind, können relevante Arten wie Hirschkäfer (*Lucanus cervus*), Juchtenkäfer bzw. Eremit (*Osmoderma eremita*), Großer Eichenbock bzw. Heldbock (*Cerambyx cerdo*), Scharlachroter Plattkäfer (*Cucujus cinnaberinus*), Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*) und Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*), ausgeschlossen werden.

Bewertung

Die o. g. Insektenarten wurden an den Plangebietsgrenzen bzw. der angrenzenden Umgebung festgestellt. Ein Nachweis von Rote Liste Insektenarten, geschützter Insektenarten nach Bundesartenschutzverordnung oder von Insektenarten nach Anhang II oder IV der FFH-Richtlinie, erfolgte an den Kartierungstagen nicht im Plangebiet.

Somit kann eingeschätzt werden, dass das Plangebiet nur eine geringe Bedeutung für die örtliche Insektenwelt aufweist.

6. Wildwechsel und Nahrungsfläche für Wild

Wildwechsel

Das Plangebiet wird nach derzeitigem Kenntnisstand nicht von überregionalen Fernwildwechseln gequert, die dem Populationsaustausch dienen und somit vor allem für das Rotwild wichtig sind. Demnach erfolgt bis auf die Reduzierung der Acker- und somit auch der potentiell nutzbaren Nahrungsfläche durch die PVA, keine Verstellung von derartigen Fernwildwechseln.

Durch die Reduzierung der bebaubaren Fläche der PVA und die Anlagen eines 50 m breiten Freihaltestreifens zu den Waldflächen im Norden, Westen und Osten sowie eines 125-130 m breiten Freihaltestreifens zu den Siedlungsflächen von Klessener Zootzen verbleibt ausreichend Platz für das Wild zwischen PVA und Waldfläche zum ungehinderten Wechseln zwischen den Waldflächen des Zootzen untereinander. Ein spezieller Wildkorridor innerhalb der PVA wird aus den o. g. Gründen aus gutachterlicher Sicht für nicht erforderlich gehalten.



Zudem bilden der Siedlungsbereich von Klessener Zootzen unmittelbar im Süden angrenzend sowie die Bundesstraße B5 und die elektrifizierte Hochgeschwindigkeitsbahnstrecke Berlin-Hamburg in weiterer Entfernung im Westen und Süden Barrieren, die die Landschaft bzw. auch Fernwildwechsel zerschneiden und somit zumindest beeinträchtigen.

Reduzierung potentiell nutzbarer Nahrungsfläche für Wild

Durch die Anlage der PVA erfolgt eine Reduzierung potentiell nutzbarer Nahrungsfläche für die o. g. jagdbaren Wildtierarten. Es verbleiben jedoch ca. 50 bis 130 m breite Korridore um die PVA, in denen der Acker in extensiv genutztes Grünland, Blühstreifen odgl. umgewandelt wird. Es entstehen demnach innerhalb dieser Korridore hochwertigere Nahrungsflächen, die auch für das Wild eine Verbesserung des Nahrungsangebotes darstellen (wie z. B. bei einem Wildacker).

Zudem erfolgt aufgrund der kompletten Einstellung der Ackernutzung auch eine Reduzierung von Wildschaden, da landwirtschaftliche Kulturen, die dem Gelderwerb des Eigentümers oder Pächters der Fläche des Plangebiets dienen, nicht mehr durch das Wild geschädigt werden können.

Eine intensive jagdliche Nutzung und eine daraus zu den Jagdzeiten des Landes Brandenburg permanent vorhandene Gefährdung durch Abschuss oder Verletzung von Feldhase, Fuchs, Waschbär, Rehwild, Schwarzwild, Rot- und Damwild, zwecks Verhinderung von Wildschäden an landwirtschaftlichen Kulturen im Bereich des Plangebiets ist zukünftig somit nicht mehr erforderlich.

Es erfolgt hier somit auch eine Verbesserung für die o. g. jagdbaren Wildarten, da das Nahrungsangebot verbessert und die vorhandene intensive Bejagung dadurch hinfällig wird.



7. Vermeidungs-, CEF- u. FCS-Maßnahmen

7.1 Vorschläge Maßnahmen zum Artenschutz

Ökologische Baubegleitung (im Vorfeld und während der Baumaßnahme)

Während der Baumaßnahme wird eine ökologische Baubegleitung empfohlen. Die ökologische Baubegleitung sollte die festgesetzten und empfohlenen Vermeidungs-, Ausgleichs und CEF-Maßnahmen begleiten und die beauftragten Baufirmen vor Ort und vor Baubeginn in die naturschutzfachlichen Vermeidungsmaßnahmen einweisen und die Umsetzung durch die Baufirmen kontrollieren.

Gehölzentfernungen

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine Gehölzentfernungen vorgesehen, so dass hier keine Festsetzungen erforderlich sind.

Bauzeitenregelung und Vergrämungsmaßnahme

Zum Schutz und zur Vermeidung von Störungen und Beeinträchtigungen der Vogelarten des Offenlandes sowie von Amphibien und Reptilien sind alle Baumaßnahmen (z. B. Baufeldfreiräumung), Zuwegungen und das Bauvorhaben nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten und damit nur im Zeitraum vom 11. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres zulässig.

Nach der Baufeldfreimachung bis zum Baubeginn sind alle betroffenen Bauflächen mit einem Warnband rot/weiß (Flutterband) abzustecken, um eine Besiedelung durch bodenbrütende Vogelarten, wie z. B. der Feldlerche, zu vermeiden. Dazu werden um die Bauflächen Pflöcke (Metall, Kunststoff oder Holz) angebracht. Die Pflöcke werden 70 cm – 80 cm über der Geländeoberkante mit Warnband versehen. Das Warnband sollte mindestens so lang wie der Pflöck sein und frei herabhängen oder aber die Pflöcke untereinander verbinden.

Baumaßnahmen auf der Vorhabenfläche, die vor Beginn der Brutzeit begonnen wurden, können, sofern sie ohne Unterbrechung fortgesetzt werden, in der Brutzeit beendet werden. Eine mögliche Unterbrechung der Baumaßnahme darf höchstens 7 Tage betragen.

Bei Bauwiederaufnahme nach einer möglichen Unterbrechung der Baumaßnahme ist zusätzlich eine avifaunistische Kontrolle der Bauflächen durch einen geeigneten Fachgutachter (z. B. ökologische Baubegleitung) durchzuführen. Die jeweilige Kontrolle ist zu dokumentieren und der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Havelland umgehend zur Kenntnis zu geben. Sind keine Brutvögel vorhanden, so kann die Baumaßnahme weiter erfolgen.

Bei Feststellung einer aktuellen Nutzung der Bauflächen durch Brutvögel dürfen die Bauarbeiten bis zum Ende der Brutaktivität nicht beginnen oder weitergeführt werden.

Vorschläge für die betroffenen Offenlandarten (Feldlerche, Heidelerche, Schafstelze und Wachtel)

Um die PVA wird 50 m breiter Streifen zu den Waldrändern bzw. 125-100 m breiter Streifen zum Siedlungsrand von Bebauung freigehalten. Der Intensivacker wird hier in eine extensive Nutzung umgewandelt. Demnach besteht ausreichen Platz für die o. g. Offenlandarten und hier speziell die Feldlerche, in diesen breiten Streifen auszuweichen und hier Brutplätze und Reviere anzulegen. Externe Ausgleichsflächen sind somit nicht erforderlich.

Für die Anlage des 50 m Streifens um die PVA wird folgendes empfohlen:



Anforderungen an die Anlage von Blüh-/Brachestreifen auf Ackerland

Allgemeine Maßnahmenbeschreibung

In intensiv genutzten Ackerkulturen entstehen für die Feldlerche und andere bodenbrütenden Vogelarten häufig Probleme durch zu hoch und dicht aufwachsende Vegetation und ein geringes Nahrungsangebot. Durch Nutzungsextensivierung von Intensiväckern und Anlage von Ackerbrachen werden für diese Vogelarten günstige Ackerkulturen geschaffen.

Anforderungen an den Maßnahmenstandort

- Eine ausreichende Entfernung des Maßnahmenstandorts zu potenziellen Stör- und Gefahrenquellen ist sicherzustellen.
- Offenes Gelände mit weitgehend freiem Horizont, d. h. wenige oder keine Gehölze / Vertikalstrukturen vorhanden.
- Keine Umwandlung von Grünland für die Maßnahme. Grundsätzlich sollen in ackergeprägten Gebieten vorrangig Maßnahmen im Acker, in grünlandgeprägten Gebieten (z. B. Niederungsgebieten) vorrangig Maßnahmen im Grünland umgesetzt werden.
- Maßnahmen für die Feldlerche können bei fehlendem Vorkommen der Art in der Umgebung ohne Wirksamkeit bleiben (Dachverband Biologischer Stationen NRW & LANUV 2011 S. 22). Wegen der meist vorhandenen Ortstreue soll die Maßnahmenfläche möglichst nahe zu bestehenden Vorkommen liegen, im Regelfall nicht weiter als 2 km entfernt.
- Lage der streifenförmigen Maßnahmen nicht entlang von frequentierten (Feld-) Wegen.

Anforderungen an Qualität und Menge

- Orientierungswerte pro Paar laut Angaben NRW: Maßnahmenbedarf mind. im Verhältnis 1:1 zur Beeinträchtigung. Bei Funktionsverlust des Reviers mind. im Umfang der lokal ausgeprägten Reviergröße und mind. 1 ha. (Unter Umständen können im Acker auch kleinere Maßnahmenflächen ausreichend sein, s.u.). Bei streifenförmiger Anlage Breite der Streifen > 6 m (LANUV 2010); idealerweise > 10 m.
- Abweichungen sind in begründeten Fällen bzw. unter günstigen Rahmenbedingungen möglich. Raskin (schr. Mitt. Januar 2013) berichtet, dass in rheinischen Bördelandschaften bei paralleler Anlage mehrerer 10-12 m breiter Streifen aus Sommer- und Wintergetreide, Luzerne und Brache eine Flächengröße von 0,5 ha / zusätzliches Revier ausreichend war. Vergleichbare Angaben finden sich in VSW & PNL (2010 S. 8 ff.) für Hessen.
- Im Regelfall sollen bei den folgenden Maßnahmen keine Düngemittel und Biozide eingesetzt werden und keine mechanische Beikrautregulierung erfolgen. Zu beachten ist auch die jahreszeitliche Wirksamkeit (z. B. Stoppeln nur im Winterhalbjahr bei Anwesenheit von Feldlerchen wirksam bzw. sinnvoll). Bei Ansaaten Verwendung von autochthonem Saatgut.
- Aus den folgenden Maßnahmenvorschlägen soll die Priorität auf Maßnahmen liegen, die während der Brutzeit wirksam sind, insbesondere auf der Selbstbegrünung von mageren Standorten:
- Anlage von Ackerstreifen oder Parzellen durch Selbstbegrünung.
- Anlage von Ackerstreifen oder -flächen durch dünne Einsaat mit geeignetem Saatgut. In den meisten Fällen sind selbstbegrünende Brachen, insbesondere auf mageren Böden, Einsaaten vorzuziehen. Bei Letzteren besteht die Gefahr, eine für Bodenbrüter wie die Feldlerche zu dichte Vegetationsdecke auszubilden. Dichtwüchsige Bestände (z. B. dichte Brachen mit Luzerne) sind für die Feldlerche ungeeignet.
Anlage von Getreidestreifen mit doppeltem Saatreihenabstand; auch als flächige Maßnahme möglich.
- Maßnahmen zu Blühstreifen und Brachen sollen nur in Kombination mit der Anlage offener Bodenstellen durchgeführt werden (sofern diese nicht anderweitig vorhanden sind; ansonsten Gefahr von zu dichtem Bewuchs).



- Stehenlassen von Getreidestoppeln oder Rapsstoppeln.
- Ernteverzicht von Getreide.
- Idealerweise werden unbefestigte Feldwege mit geringer Störungsfrequenz in die Maßnahme einbezogen. Bei gering frequentierten Wegen, die sonst im Laufe der Vegetationsperiode zuwachsen, sollen dann die Fahrspuren o. a. Streifen kurzrasig und mit vegetationsfreien Stellen gehalten werden.

Wiederkehrende Maßnahmen zur Funktionssicherung

- Die o. g. Kulturen müssen regelmäßig gepflegt bzw. angelegt werden. Eine Rotation der Maßnahmen auf verschiedenen Flächen ist dabei möglich.
Keine Mahd der Flächen innerhalb der Brutzeit der Feldlerche (April bis August).

Zeitliche Dauer bis Wirksamkeit

- Die Maßnahmen sind unmittelbar nach Etablierung der Vegetation bzw. innerhalb der nächsten Brutperiode wirksam.

7.2 Weitere Maßnahmen zur Vermeidung

Maßnahmen während der Bauzeit

Beeinträchtigungen während der Bauphase können durch ein optimiertes und diese Aspekte berücksichtigendes Baustellenmanagement sowie durch strikte Beachtung entsprechender Vorschriften vermindert werden. Der Staubbelastung kann durch eine Benässung vorhandener Baustraßen, Lagerflächen und des Bodenaushubes entgegengewirkt werden.

Maßnahmen zur Herstellung der Versorgungsleitungen

Um eine unnötige Flächeninanspruchnahme zu vermeiden, sind Versorgungsleitungen zu bündeln.

Maßnahmen zur Vermeidung/Verminderung von Lichtemissionen

Laut Lichtleitlinie des Landes Brandenburg, vom 10.05.2000 sollten folgende bewährte Verminderungs- oder Vermeidungsmaßnahmen in Bezug auf Lichtimmissionen beim Tierwelt durchgeführt werden:

1. Vermeidung heller, weit reichender künstlicher Lichtquellen in der freien Landschaft.
2. Lichtlenkung ausschließlich in die Bereiche, die künstlich beleuchtet werden müssen.
3. Wahl von Lichtquellen mit für Insekten wirkungsarmem Spektrum
4. Verwendung von staubdichten Leuchten.
5. Begrenzung der Betriebsdauer auf die notwendige Zeit.
6. Vermeidung der Beleuchtung von Schlaf- und Brutplätzen sowie die
7. Vermeidung der Beleuchtung der Gebäudekörper von hohen Gebäuden.

Maßnahmen zur Vermeidung/Verminderung von Lichtemissionen während des Baus

Wird in der Dunkelheit eine Beleuchtung der Baustelle benötigt, so sind diese Leuchten so aufzustellen, dass sie nicht in die angrenzenden Flächen des Plangebiets strahlen.



8. SPA-Vorprüfung mit dem SPA-Gebiet Rhin- Havelluch

8.1. Beschreibung des SPA-Gebiets Rhin- Havelluch

Grundlage der Beschreibung stellt der Standard-Datenbogen für das SPA-Gebiet Rhin- Havelluch (DE 3242-421, SPA-Nr. 7019) des Landesumweltamtes Brandenburg (LfU) dar.

8.2 Lage, Größe und vorhandene Beeinträchtigungen

Lage u. Größe

Die Größe dieses nachgemeldeten Gebietes liegt bei 56.122 ha. Es liegt innerhalb des Luchlandes, im Bereich der Landkreise Havelland (46 %), Oberhavel (12 %) und Ostprignitz-Ruppin (42 %).

Vorhandene Beeinträchtigungen im Umkreis bis 2 km um das Vorhaben

Als vorhandene Beeinträchtigungen im Plangebiet und der Region den geplanten Standort können genannt werden:

- Siedlungsbereich von Klessener Zootzen südlich mit Wohnhäusern und
- Ortsverbindungsstraße Zootzen-Damm-Klessener Zootzen-Briesener Zootzen,

8.3 Geschützte Bestandteile und Erhaltungsziele

Gebietsmerkmale

Ausgedehnte Niedermoorgebiete des Oberen und Mittleren Rhinluchs sowie des Havelländischen Luches. Vorwiegend großflächige Grünland- und Ackerschläge mit Meliorationsgräben und Windschutzstreifen geringe infrastrukturelle Erschließung und Besiedlung.

Lebensraumklassen

Binnengewässer (stehend und fließend), Heide, Gestrüpp, Macchia, Garrigue, Phrygana, Moore, Sümpfe, Uferbewuchs, Melioriertes Grünland, Anderes Ackerland, Immergrüner Laubwald, Laubwald, Nadelwald, Mischwald.



Arten des Anhangs I der Richtlinie 79/409/EWG

Vogelart	Durchzügler	Davon Durchzügler im 1 km Untersuchungsradius sowie % bezogen auf SPA-Gebiet	Anzahl potentiell beeinträchtigtger Durchzügler (in %)	Brutpaare laut Standarddatenbogen bzw. SPA-Ersterfassung	Anzahl Brutplätze im Plangebiet	Anzahl potentiell beeinträchtigtger Brutplätze (in %)	Erhaltungszustand
Blaukehlchen	0	0	0 %	0 %	0	0 %	B
Braunkehlchen	0	0	0 %	6 %	0	0 (0 %)	B
Bruchwasserläufer	<50	0	0 %	0 %	0	0 %	B
Baumfalke	0	0	0 %	29 %	0	0 (0 %)	B
Bekassine	<70	0	0 %	23 %	0	0 %	B
Eisvogel	0	0	0 %	0 %	0	0 %	B
Fischadler	0	0	0 %	33 %	0	0 (0 %)	B
Flussseseschwalbe	0	0	0 %	0 %	0	0 %	B
Grauammer	0	0	0 %	54 %	1	1 (0,75 %)	B
Goldregenpfeifer	<2.200	0	0 %	0 %	0	0 %	B
Graureiher	<60	2	2 (3,33 %)	20 %	0	0 (0 %)	B
Großer Brachvogel	0	0	0 %	62 %	0	0 %	B
Großtrappe	60	0	0 %	0 %	0	0 %	B
Heidelerche	0	0	0 %	57	0	0 %	B
Kampfläufer	<190	0	0 %	<1	0	0 %	B
Kiebitz	>3.500	140	140 (4 %)	25	0	0 %	B
Kleines Sumpfhuhn	0	0	0 %	1	0	0 %	B
Kormoran	<50	2	2 (4 %)	1	0	0 %	k. A.
Kornweihe	2	0	0 %	0	0	0 %	B
Kranich	<40.000	2.050	5,13 %	18	0	0 %	A
Mittelspecht	0	0	0 %	38	0	0 %	B
Moorente	<1	0	0 %	0	0	0 %	C
Neuntöter	0	0	0 %	133	1	0,75 %	B
Ortolan	0	0	0 %	345	0	0 %	B
Raubwürger	0	0	0 %	3	0	0 %	B
Rohrdommel	0	0	0 %	1	0	0 %	B
Rohrweihe	0	0	0 %	36	0	0 %	B
Rothalgans	<1	0	0 %	0	0	0 %	C
Rotmilan	0	1	k. A.	58	0	0 %	B
Schwarzmilan	0	0	0 %)	37	0	0 %	B
Schwarzspecht	0	0	0 %)	29	0	0 %	B
Seeadler	0	0	0 %	=2	0	0 %	B
Silberreiher	0	0	0 %	0	0	0 %	B
Singschwan	<150	77	51,33 %	0	0	0 %	B
Sperbergrasmücke	0	0	0 %	31	0	0 %	B
Trauerseeschwalbe	<11	0	0 %	0	0	0 %	B
Tüpfelsumpfhuhn	0	0	0 %	37	0	0 %	B
Uferschnepfe	0	0	0 %	1	0	0 %	B
Wachtel	0	0	0 %	47	0	0 %	B
Wachtelkönig	0	0	0 %	14	0	0 %	B
Weißstorch	>50	0	0 %	45	1	2,22 %	B
Weißwangengans	<50	0	0 %	0	0	0 %	B
Wespenbussard	0	0	0 %	3	0	0 %	B
Wiesenweihe	0	0	0 %	3	0	0 %	B
Wendehals	0	0	0 %	1	0	0 %	B



Vogelart	Durchzügler	Davon Durchzügler im 1 km Untersuchungsradius sowie % bezogen auf SPA-Gebiet	Anzahl potentiell beeinträchtigtger Durchzügler (in %)	Brutpaare laut Standarddatenbogen bzw. SPA-Ersterfassung	Anzahl Brutplätze im Plangebiet	Anzahl potentiell beeinträchtigtger Brutplätze (in %)	Erhaltungszustand
Wiesenpieper	0	0	0 %	1	0	0 %	B
Zwergschnäpper	0	0	0 %	5	0	0 %	B
Zwergrohrdommel	0	0	0 %	3	0	0 %	B
Zwergmöwe	<90	0	0 %	0	0	0 %	B
Zwergsäger	>1	0	0 %	0	0	0 %	B
Zwergschwan	3	0	0 %	0	0	0 %	B

Regelmäßig vorkommenden Zugvögel, die nicht im Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG aufgeführt sind

Vogelart	Durchzügler	Davon Durchzügler im 1 km Untersuchungsradius sowie % bezogen auf SPA-Gebiet	Anzahl potentiell beeinträchtigtger Durchzügler (in %)	Brutpaare laut Standarddatenbogen bzw. SPA-Ersterfassung	Anzahl Brutplätze im Plangebiet	Anzahl potentiell beeinträchtigtger Brutplätze (in %)	Erhaltungszustand
Alpenstrandläufer	<30	0	0 %	0	0	0 %	B
Blessgans	>10.000	50	50 (0,5 %)	0	0	0 %	B
Blässhuhn	0	0	0 %	>40	0	0 %	B
Brandgans	0	0	0 %	5	0	0 %	A
Dunkelwasserläufer	<30	0	0 %	0	0	0 %	B
Flussregenpfeifer	<10	0	0 %	>3	0	0 %	B
Flussuferläufer	0	0	0 %	0	0	0 %	B
Gänsesäger	<10	1	1 (10 %)	0	0	0 %	B
Graugans	<500	0	0 %	>30	0	0 %	B
Grünschenkel	<30	0	0 %	0	0	0 %	B
Kiebitzregenpfeifer	<1	0	0 %	0	0	0 %	B
Knäkente	<30	0	0 %	7	1	0 %	B
Kolbenente	<35	0	0 %	1	0	0 %	B
Krickente	<1.500	0	0 %	1	0	0 %	B
Lachmöwe	0	28	k. A.	0	0	0 %	B
Löffelente	<900	0	0 %	1	0	0 %	B
Pfeifente	<760	0	0 %	0	0	0 %	B
Reiherente	<40	0	0 %	<5	0	0 %	B
Rothalstaucher	0	0	0 %	1	0	0 %	B
Schellente	<10	0	0 %	>2	0	0 %	B
Schnatterente	<400	0	0 %	>15	0	0 %	B
Schwarzhalstaucher	0	0	0 %	2	0	0 %	B
Silbermöwe	<10	0	0 %	0	0	0 %	B
Spießente	<510	0	0 %	0	0	0 %	B
Stockente	<1.500	415	415 (27,66 %)	>100	0	0 %	B
Sturmmöwe	<20	0	0 %	0	0	0 %	B
Tafelente	<150	0	0 %	>2	0	0 %	B
Tundrasaatgans	>10.000	0	0 %	0	0	0 %	B
Waldwasserläufer	>5	0	0 %	1	0	0 %	B
Zwergtaucher	<50	0	0 %	6	0	0 %	B

Erhaltungszustand: A: hervorragend B: gut C: durchschnittlich



Güte und Bedeutung

Globale bzw. EU-weite Bedeutung als Kranich-, Wasservogel- und Goldregenpfeifferrastgebiet und europa- bzw. EU-weite Bedeutung als Brutgebiet von Weißstorch und Zwergrohrdommel.

Verletzlichkeit

Gefährdung durch Entwässerung des Niedermooses, Zunahme von Störungen durch Erschließung, Zersiedlung, Freizeitnutzung u. a.

Erhaltungsziele

1. Erhaltung und Wiederherstellung einer weiträumig offenen Luchlandschaft insbesondere als Rastgebiet von Zwerg-, Singschwan, Bläss-, Tundrasaat-, Weißwangengans, Kranich, Goldregenpfeifer und weiteren Wasser- und Watvogelarten sowie als Trittstein und potenzielles Wiederansiedlungsgebiet der Großtrappe.
2. Erhaltung und Wiederherstellung eines für Niedermoore typischen Landschaftswasserhaushaltes mit winterlich und ganzjährig überfluteten Flächen und ganzjährig hohen Grundwasserständen insbesondere als Brutgebiet von Rohr-, Zwergrohrdommel, Graugans, Schnatter-, Krick-, Löffel-, Knäkente, Rohr-, Wiesenweihe, Tüpfelsumpfhuhn, Kleinem Sumpfhuhn, Wachtelkönig, Kranich, Kampfläufer, Bekassine, Großem Brachvogel, Blaukehlchen und Sperbergrasmücke, als Nahrungsgebiet von Schwarz- und Weißstorch sowie als Rast- bzw. Überwinterungsgebiet von Sing-, Zwergschwan, Tundrasaat-, Bläss-, Graugans, Schnatter-, Löffelente und weiteren Wasser- und Watvogelarten.
3. Erhaltung und Wiederherstellung störungsfreier Gewässer mit niedrigem Wasserstand und Sichtschutz bietender Ufervegetation sowie flach überfluteter, störungsfreier Grünlandbereiche als Schlaf-, Mauser- und Vorsammelplätze des Kranichs.
4. Erhaltung und Wiederherstellung störungsfreier, weitgehend unzerschnittener, zur Rastzeit kurzrasiger Grünlandflächen im Umfeld der Vorsammel- und Schlafplätze des Kranichs.
5. Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines störungsarmen Luftraumes um die Linumer Teiche als wichtigster binnenländischer Schlafplatz des Kranichs.
6. Erhaltung und Wiederherstellung intakter Bruch- und Feuchtwälder und der ihnen vorausgehenden Gebüschsukzession auf feuchten Standorten mit naturnahem Wasserstand und naturnaher Wasserstandsdynamik als Brut- und Nahrungsgebiet von Kranich und Sperbergrasmücke.
7. Erhaltung und Wiederherstellung störungsarmer Schlafplätze von Gänsen und Schwänen.
8. Erhaltung und Wiederherstellung strukturreicher, unverbauter, störungsarmer bis störungsfreier Gewässer und Gewässerufer einschließlich der Linumer Teiche und der Nauener Klärteiche sowie intakter Moore, Sümpfe, Torfstiche, Tonstiche und Kleingewässer mit naturnaher Wasserstandsdynamik, mit Schwimmblattgesellschaften und ganzjährig überfluteter, ausgedehnter, ungemähter Verlandungs- und Röhrichtvegetation als Brutgebiet von Schwarzhals-, Rothals-, Zwergtaucher, Rohr-, Zwergrohrdommel, Graugans, Schnatter-, Krick-, Löffel-, Knäk-, Tafel-, Kolbenente, Rohrweihe, Tüpfelsumpfhuhn, Kleinem Sumpfhuhn, Kranich, Kampfläufer, Bekassine, Flusseeeschwalbe, Eisvogel und Blaukehlchen, als Nahrungshabitat von See- und Fischadler sowie als Rast- bzw. Überwinterungsgebiet von Silberreiher, Tundrasaat-, Bläss-, Graugans, Pfeif-, Schnatter-, Krick-, Spieß-, Löffel-, Tafelente und weiteren Wasser- und Watvogelarten.



9. Erhaltung und Wiederherstellung ungestörter Flachwasser- bereiche sowie großflächiger Verlandungszonen und Röhrichtmoore auf winterlich oder ganzjährig überflutetem Grund als Brutgebiet von Rohr-, Zwergrohrdommel, Graugans, Schnatter-, Krick-, Löffel-, Knäkente, Rohrweihe, Tüpfelsumpfhuhn, Kleinem Sumpfhuhn, Wachtelkönig, Kranich, Bekassine und Blaukehlchen sowie als Rast- und Nahrungsgebiet von Silberreiher, Kampfläufer, Alpenstrandläufer, Bekassine, Bruchwasserläufer und weiteren Wasser und Watvogelarten.
10. Erhaltung oder Wiederherstellung natürlicher oder naturnaher Trophieverhältnisse der Gewässer und Verlandungszonen zum Schutz gewässerbegleitender Röhrichte und zur Verzögerung der Sukzession zur Erhaltung und Wiederherstellung des Lebensraumes von Rohr-, Zwergrohrdommel, Rohrweihe, Tüpfelsumpfhuhn, Kleinem Sumpfhuhn, Kranich und Blaukehlchen.
11. Erhaltung und Wiederherstellung winterlich überfluteter, im späten Frühjahr blänkenreicher, extensiv genutzter, störungsarmer Grünlandflächen (Feucht- und Nasswiesen) in enger räumlicher Verzahnung mit Brache- und Röhrichtflächen und -säumen als Brutgebiet von Löffel-, Knäkente, Tüpfelsumpfhuhn, Wachtelkönig, Kampfläufer, Bekassine und Großem Brachvogel sowie als Nahrungs- und Rastflächen von Silberreiher, Weißstorch, Kranich und Goldregenpfeifer.
12. Erhaltung und Wiederherstellung von ein- oder mehrjährigen Grünlandbrachen, Seggenrieden und Staudensäumen in extensiv genutzten Grünlandflächen als Brutgebiet von Wiesenweihe, Tüpfelsumpfhuhn, Wachtelkönig und Bekassine sowie als Schlafplatz von Kornweihe.
13. Erhaltung und Wiederherstellung naturnaher Trophieverhältnisse in den Lebensräumen von Großtrappe, Großem Brachvogel, Kampfläufer, Heidelerche, Neuntöter und Ortolan und dem in Brandenburg vom Aussterben bedrohten Raubwürger.
14. Erhaltung und Wiederherstellung der Waldbestände als störungsarme, reich strukturierte, naturnahe Laub- und Laubmischwälder mit hohem Altholzanteil, alten Einzelbäumen, Überhältern und mit hohen Vorräten an stehendem und liegendem Totholz als Brutgebiet von Wespenbussard, Schwarz-, Rotmilan, See-, Fischadler, Mittelspecht und dem in Brandenburg vom Aussterben bedrohten Baumfalken.
15. Erhaltung und Wiederherstellung von Brutmöglichkeiten für Flusseeeschwalbe und Eisvogel.
16. Erhaltung und Wiederherstellung von Eichenalleen und strukturierten Waldrändern mit Eichenanteil an höher gelegenen, mineralischen Ackerstandorten als Lebensraum des Ortolans.
17. Erhaltung und Wiederherstellung eines reichen Angebotes an Bäumen mit Höhlen, Rissen, Spalten, Teilkronenbrüchen, rauer Stammoberfläche für Mittel- und Schwarzspecht.
18. Sicherung der Brutstätten der Wiesenweihe in Ackerkulturen.
19. Erhaltung und Wiederherstellung einer artenreichen Fauna von Wirbellosen, insbesondere Großinsekten, Amphibien und weiteren Kleintieren als Nahrungsangebot für Schwarz-, Weißstorch, Wespenbussard, Schwarz-, Rotmilan, Rohr-, Wiesenweihe, Kranich, Großtrappe, Großen Brachvogel, Neuntöter, Sperbergrasmücke, Ortolan sowie für die in Brandenburg vom Aussterben bedrohten Arten Baumfalke und Raubwürger.



8.4. Prognose der Auswirkungen auf SPA-Gebiet, LSG und NP

Laut Verwaltungsvorschrift der Landesregierung zur Anwendung der §§ 19a bis 19f Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Brandenburg, insbesondere zur Verträglichkeitsprüfung nach der FFH-Richtlinie, ist bei der Vorprüfung zu ermitteln, ob das Vorhaben (nach den Fallgruppen der Buchstaben a) bis c) des § 19a Abs. 2 Nr.8) überhaupt geeignet ist, ein "Natura 2000"-Gebiet einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten erheblich zu beeinträchtigen. Dementsprechend gestaltet sich die Bewertungsmethode.

Nach der o. g. Verwaltungsvorschrift kann das geplante Projekt die Definition der folgenden Fallgruppen erfüllen:

- Buchstabe a) antrags- und anzeigepflichtiges sowie von einer Behörde durchgeführtes Vorhaben und Maßnahmen innerhalb eines "Natura 2000"-Gebietes.
- Buchstabe b) zulassungspflichtiger Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne von § 10 BbgNatSchG.

Der Projektbegriff ist nur erfüllt, wenn die o. g. Vorhaben der Fallgruppen a) und b) überhaupt geeignet sind, ein "Natura 2000"-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.

Im Einzelfall können auch Summenwirkungen, d.h. das Zusammenwirken mehrerer Projekte, zu einer erheblichen Beeinträchtigung führen (§ 19a Abs. 2 Nr. 8).

Hinsichtlich der Eignung ist eine überschlägige Einschätzung vorzunehmen. Sind auf Grund dieser Einschätzung erhebliche Beeinträchtigungen nicht zu erwarten, ist der Projektbegriff nicht erfüllt und keine Vorprüfung erforderlich. Kriterien für diese Einschätzung sind die Größe der Maßnahme, die Empfindlichkeit der Schutzgüter sowie die Schwere und Dauer der Auswirkungen. Die Eignung, erhebliche Beeinträchtigungen auszulösen, kann bereits dann verneint werden, wenn sich dies unter Zugrundelegung bisheriger Erfahrungswerte (ohne genauere Untersuchungen) aufdrängt [3].

8.5 Betrachtung der Auswirkungen auf die Erhaltungsziele in Bezug auf den PVA-Standort (VBP-Plangebiet)

Im Folgenden werden die Erhaltungsziele des SPA Gebietes Rhin-Havelluch und des LSG bzw. NP Westhavelland aufgeführt und die Betroffenheit durch die Planung geprüft:

1. Erhaltung und Wiederherstellung einer weiträumig offenen Luchlandschaft insbesondere als Rastgebiet

Fazit: Das Plangebiet liegt in mindestens 200 m Entfernung zum SPA-Gebiet. Das Erhaltungsziel des Schutzgebietes wird demnach nicht beeinträchtigt, da die PVA außerhalb errichtet wird.

2. Erhaltung und Wiederherstellung eines für Niedermoore typischen Landschaftswasserhaushaltes mit winterlich und ganzjährig überfluteten Flächen und ganzjährig hohen Grundwasserständen insbesondere als Brutgebiet

Fazit: Das Plangebiet liegt in mindestens 200 m Entfernung zum SPA-Gebiet. Das Erhaltungsziel des Schutzgebietes wird demnach nicht beeinträchtigt, da die PVA außerhalb errichtet wird. Es erfolgt keine Veränderung oder Wiederherstellung durch die Planung. Das Plangebiet befindet sich auf Ackerfläche. Aufgrund des unmittelbar angrenzenden Siedlungsbereichs ist, selbst bei Entfernung der vorgefundenen Strukturen, eine Anhebung der Grundwasserstände bzw. Überflutung von Flächen im Plangebiet nicht durchführbar und kann somit ausgeschlossen werden. Somit kann dieses Erhaltungsziel selbst ohne



Durchführung der Planung nicht realisiert werden. Bei Umsetzung des Bauvorhabens werden Überflutungsflächen nicht geschaffen. Des Weiteren hat die Neuplanung keine Auswirkungen auf die Höhe der Grundwasserstände.

3. Erhaltung und Wiederherstellung störungsfreier Gewässer mit niedrigem Wasserstand und Sichtschutz bietender Ufervegetation

Fazit: Das Plangebiet liegt in mindestens 200 m Entfernung zum SPA-Gebiet. Das Erhaltungsziel des Schutzgebietes wird demnach nicht beeinträchtigt, da die PVA außerhalb errichtet wird. Es erfolgt keine Veränderung oder Wiederherstellung durch die Planung. Im Plangebiet mit angrenzende Umgebung finden sich keine Gewässer.

4. Erhaltung und Wiederherstellung störungsfreier, weitgehend unzerschnittener, zur Rastzeit kurzrasiger Grünlandflächen im Umfeld der Vorsammel- und Schlafplätze des Kranichs

Fazit: Das Plangebiet liegt in mindestens 200 m Entfernung zum SPA-Gebiet. Das Erhaltungsziel des Schutzgebietes wird demnach nicht beeinträchtigt, da die PVA außerhalb errichtet wird. Es erfolgt keine Veränderung oder Wiederherstellung durch die Planung. Das Plangebiet liegt nicht im Bereich eines Vorsammel- oder Schlafplatzes für Kraniche.

5. Erhaltung bzw. eines störungsarmen Luftraumes um die Linumer Teiche

Fazit: Es erfolgt keine Veränderung oder Wiederherstellung durch die Planung. Das Plangebiet liegt nicht im Bereich der Linumer Teiche.

6. Erhaltung und Wiederherstellung intakter Bruch- und Feuchtwälder

Fazit: Das Plangebiet liegt in mindestens 200 m Entfernung zum SPA-Gebiet. Das Erhaltungsziel des Schutzgebietes wird demnach nicht beeinträchtigt, da die PVA außerhalb errichtet wird. Es erfolgt keine Veränderung oder Wiederherstellung durch die Planung. Im Plangebiet und im angrenzenden Umfeld befinden sich keine Bruch- und Feuchtwälder. Eine Wiederherstellung von Bruch- und Feuchtwäldern wäre im Plangebiet nicht möglich, da es sich um Flächen im Eigentum Dritter handelt. In der Neuplanung sind keine Bruch- und Feuchtwälder vorgesehen.

7. Erhaltung und Wiederherstellung störungsarmer Schlafplätze von Gänsen und Schwänen

Fazit: Das Plangebiet liegt in mindestens 200 m Entfernung zum SPA-Gebiet. Das Erhaltungsziel des Schutzgebietes wird demnach nicht beeinträchtigt, da die PVA außerhalb errichtet wird. Es erfolgt keine Veränderung oder Wiederherstellung durch die Planung. Im Plangebiet und seinem angrenzenden Umfeld befindet sich kein störungsarmer Schlafplatz von Gänsen und Schwänen. Aufgrund der vorhandenen Strukturen innerhalb und im Umfeld des Plangebiets ist die Wiederherstellung von störungsarmen Schlafplätzen von Gänsen und Schwänen eher unwahrscheinlich.

8. Erhaltung und Wiederherstellung strukturreicher, unverbauter, störungsarmer bis störungsfreier Gewässer und Gewässerufer

Fazit: Das Plangebiet liegt in mindestens 200 m Entfernung zum SPA-Gebiet. Das Erhaltungsziel des Schutzgebietes wird demnach nicht beeinträchtigt, da die PVA außerhalb errichtet wird. Es erfolgt keine Veränderung oder Wiederherstellung durch die Planung.

9. Erhaltung und Wiederherstellung ungestörter Flachwasserbereiche sowie großflächiger Verlandungszonen und Röhrichtmoore

Fazit: Das Plangebiet liegt in mindestens 200 m Entfernung zum SPA-Gebiet. Das Erhaltungsziel des Schutzgebietes wird demnach nicht beeinträchtigt, da die PVA außerhalb errichtet wird.



Es erfolgt keine Veränderung oder Wiederherstellung durch die Planung. Im Plangebiet befinden sich keine Flachwasserbereiche, Verlandungszonen und Röhrichtmoore, da derartige Gewässer und feuchte Senken fehlen und auch in der Neuplanung nicht vorgesehen sind. Aufgrund der vorhandenen Nutzungsstrukturen und der angrenzenden Siedlungsflächen wäre eine Störungsfreiheit bei Wiederherstellung jedoch auch bei Nichtumsetzung des geplanten Bauvorhabens nicht gegeben.

10. Erhaltung oder Wiederherstellung natürlicher oder naturnaher Trophieverhältnisse der Gewässer und Verlandungszonen

Fazit: Das Plangebiet liegt in mindestens 200 m Entfernung zum SPA-Gebiet. Das Erhaltungsziel des Schutzgebietes wird demnach nicht beeinträchtigt, da die PVA außerhalb errichtet wird. Es erfolgt keine Veränderung oder Wiederherstellung durch die Planung. Gewässer werden durch die Planung nicht berührt bzw. verändert.

11. Erhaltung und Wiederherstellung winterlich überfluteter, im späten Frühjahr blänkenreicher, extensiv genutzter, störungsarmer Grünlandflächen (Feucht- und Nasswiesen)

Fazit: Es erfolgt keine Veränderung oder Wiederherstellung durch die Planung. Siehe Punkte 1 bis 3. Aufgrund der angrenzenden Siedlungsflächen und der vorhandenen Versiegelungen ist die Anlage derartiger Grünlandflächen im Plangebiet nicht umsetzbar.

12. Erhaltung und Wiederherstellung von ein- oder mehrjährigen Grünlandbrachen, Seggenrieden und Staudensäumen in extensiv genutzten Grünlandflächen als Brutgebiet

Fazit: Das Plangebiet liegt in mindestens 200 m Entfernung zum SPA-Gebiet. Das Erhaltungsziel des Schutzgebietes wird demnach nicht beeinträchtigt, da die PVA außerhalb errichtet wird. Um die Planung wird ein 50-100 m breite Freihaltestreifen mit extensiver Nutzung angelegt, so dass hier eine Aufwertung im Sinne des Erhaltungsziels erfolgt.

13. Erhaltung und Wiederherstellung naturnaher Trophieverhältnisse in den Lebensräumen von Großtrappe, Großem Brachvogel, Kampfläufer, Heidelerche, Neuntöter und Ortolan und dem in Brandenburg vom Aussterben bedrohten Raubwürger.

Fazit: Das Plangebiet liegt in mindestens 200 m Entfernung zum SPA-Gebiet. Das Erhaltungsziel des Schutzgebietes wird demnach nicht beeinträchtigt, da die PVA außerhalb errichtet wird. Für das Plangebiet und seine Umgebung kann nach derzeitigem Kenntnisstand keine Betroffenheit der o. g. Vogelarten festgestellt werden, da erhebliche Beeinträchtigungen für die o. g. Arten nicht zu erwarten sind.

14. Erhaltung und Wiederherstellung der Waldbestände.

Fazit: Das Plangebiet liegt in mindestens 200 m Entfernung zum SPA-Gebiet. Das Erhaltungsziel des Schutzgebietes wird demnach nicht beeinträchtigt, da die PVA außerhalb errichtet wird. Es erfolgt keine Veränderung oder Wiederherstellung durch die Planung. Eine Wiederherstellung von Waldflächen wäre im Plangebiet nicht möglich, da es sich um Flächen im Eigentum Dritter handelt. In der Neuplanung sind keine Waldflächen vorgesehen.

15. Erhaltung und Wiederherstellung von Brutmöglichkeiten für Flusseeeschwalbe und Eisvogel

Fazit: Das Plangebiet liegt in mindestens 200 m Entfernung zum SPA-Gebiet. Das Erhaltungsziel des Schutzgebietes wird demnach nicht beeinträchtigt, da die PVA außerhalb errichtet wird. Es erfolgt keine Veränderung oder Wiederherstellung durch die Planung. Es liegen im Plangebiet keine Habitatstrukturen für Flusseeeschwalben und Eisvogel vor, da im Plangebiet keine dementsprechenden Gewässer vorhanden sind. In der Neuplanung sind



derartige Flächen nicht vorgesehen. Aufgrund der Nutzungsstrukturen und der umliegenden Siedlungsflächen wäre eine Störungsfreiheit bei Wiederherstellung nicht gegeben.

16. Erhaltung und Wiederherstellung von Eichenalleen und strukturierten Waldrändern mit Eichenanteil

Fazit: Das Plangebiet liegt in mindestens 200 m Entfernung zum SPA-Gebiet. Das Erhaltungsziel des Schutzgebietes wird demnach nicht beeinträchtigt, da die PVA außerhalb errichtet wird. Es erfolgt keine Veränderung oder Wiederherstellung durch die Planung. Eine Wiederherstellung von Eichenalleen wäre im Plangebiet nicht möglich, da es sich um Flächen im Eigentum Dritter handelt. In der Neuplanung sind keine Eichenalleen vorgesehen.

17. Erhaltung und Wiederherstellung eines reichen Angebotes an Bäumen mit Höhlen, Rissen, Spalten, Teilkronenbrüchen, rauer Stammoberfläche für Mittel- und Schwarzspecht

Fazit: Das Plangebiet liegt in mindestens 200 m Entfernung zum SPA-Gebiet. Das Erhaltungsziel des Schutzgebietes wird demnach nicht beeinträchtigt, da die PVA außerhalb errichtet wird. Es erfolgt keine Veränderung oder Wiederherstellung durch die Planung. Mittel- und Schwarzspecht sind höhlenbrütende Waldvögel und somit auf dementsprechende Biotope und zusammenhängende Strukturen angewiesen. Derartige Biotope und Strukturen sind im Plangebiet nicht vorhanden und somit, selbst bei Nichtdurchführung der Planung nicht über einen Zeitraum von mindestens 50 Jahren erzielbar (Waldanlage).

18. Sicherung der Brutstätten der Wiesenweihe in Ackerkulturen

Fazit: Das Plangebiet liegt in mindestens 200 m Entfernung zum SPA-Gebiet. Das Erhaltungsziel des Schutzgebietes wird demnach nicht beeinträchtigt, da die PVA außerhalb errichtet wird. Es erfolgt keine Veränderung oder Wiederherstellung durch die Planung. Es ist nicht bekannt bzw. konnte durch die Kartierungen nicht bestätigt werden, dass die Wiesenweihe im Plangebiet oder in der näheren Umgebung brütet. Durch die Neuplanung kann die Wiesenweihe nicht zu einer Brut veranlasst werden. Aufgrund der vorhandenen Strukturen und Nutzungen sowie Störungen kann eine Brut der Wiesenweihe im Plangebiet und seiner angrenzenden Umgebung ausgeschlossen werden.

19. Erhaltung und Wiederherstellung einer artenreichen Fauna von Wirbellosen, Amphibien und weiteren Kleintieren

Fazit: Das Plangebiet liegt in mindestens 200 m Entfernung zum SPA-Gebiet. Das Erhaltungsziel des Schutzgebietes wird demnach nicht beeinträchtigt, da die PVA außerhalb errichtet wird. Es erfolgt keine Veränderung oder Wiederherstellung durch die Planung. Da unterhalb der PVA sowie im Bereich der nichtüberbaubaren Flächen Extensivgrünland hergestellt werden soll, erfolgt hier keine Veränderung zum derzeitigen Vegetationszustand. Somit sind Beeinträchtigungen einer artenreichen Fauna von Wirbellosen, Amphibien und weiteren Kleintieren nicht zu erwarten.



8.6 Prüfung auf betroffene Lebensraumklassen durch den PVA-Standort

Im Folgenden werden die Lebensraumklassen des SPA Gebietes Rhin-Havelluch bzw. des NP und LSG Westhavelland aufgeführt und die Betroffenheit durch den BGA Standort geprüft:

Meeresgebiete und -arme Gezeiten, Ästuarrien

Das Plangebiet liegt in mindestens 200 m Entfernung zum SPA-Gebiet. Derartige im SPA-Gebiet vorkommende Lebensraumklassen werden durch die Planung nicht beeinträchtigt. Eine Betroffenheit durch die Planung liegt nicht vor.

vegetationsfreie Schlick- und Sandflächen, Lagunen (einschl. Salinenbecken)

Das Plangebiet liegt in mindestens 200 m Entfernung zum SPA-Gebiet. Derartige im SPA-Gebiet vorkommende Lebensraumklassen werden durch die Planung nicht beeinträchtigt. Eine Betroffenheit durch die Planung liegt nicht vor.

Salzsümpfe, -wiesen und -steppen Küstendünen

Das Plangebiet liegt in mindestens 200 m Entfernung zum SPA-Gebiet. Derartige im SPA-Gebiet vorkommende Lebensraumklassen werden durch die Planung nicht beeinträchtigt. Eine Betroffenheit durch die Planung liegt nicht vor.

Sandstrände, Machair Strandgestein, Felsküsten, Inselchen

Das Plangebiet liegt in mindestens 200 m Entfernung zum SPA-Gebiet. Derartige im SPA-Gebiet vorkommende Lebensraumklassen werden durch die Planung nicht beeinträchtigt. Eine Betroffenheit durch die Planung liegt nicht vor.

Binnengewässer (stehend und fließend)

Das Plangebiet liegt in mindestens 200 m Entfernung zum SPA-Gebiet. Derartige im SPA-Gebiet vorkommende Lebensraumklassen werden durch die Planung nicht beeinträchtigt. Eine Betroffenheit durch die Planung liegt nicht vor.

Heide, Gestrüpp, Macchia, Garrigue, Phrygana

Das Plangebiet liegt in mindestens 200 m Entfernung zum SPA-Gebiet. Derartige im SPA-Gebiet vorkommende Lebensraumklassen werden durch die Planung nicht beeinträchtigt. Eine Betroffenheit durch die Planung liegt nicht vor.

Moore, Sümpfe, Uferbewuchs

Das Plangebiet liegt in mindestens 200 m Entfernung zum SPA-Gebiet. Derartige im SPA-Gebiet vorkommende Lebensraumklassen werden durch die Planung nicht beeinträchtigt. Eine Betroffenheit durch die Planung liegt nicht vor.

Trockenrasen, Steppen

Das Plangebiet liegt in mindestens 200 m Entfernung zum SPA-Gebiet. Derartige im SPA-Gebiet vorkommende Lebensraumklassen werden durch die Planung nicht beeinträchtigt. Eine Betroffenheit durch die Planung liegt nicht vor.



Alpine und subalpine Rasen

Das Plangebiet liegt in mindestens 200 m Entfernung zum SPA-Gebiet. Derartige im SPA-Gebiet vorkommende Lebensraumklassen werden durch die Planung nicht beeinträchtigt. Eine Betroffenheit durch die Planung liegt nicht vor.

Feuchtes und mesophiles Grünland

Das Plangebiet liegt in mindestens 200 m Entfernung zum SPA-Gebiet. Derartige im SPA-Gebiet vorkommende Lebensraumklassen werden durch die Planung nicht beeinträchtigt. Eine Betroffenheit durch die Planung liegt nicht vor.

Extensiver Getreideanbau (einschl. Wechselanbau mit regelmäßiger Brache)

Das Plangebiet liegt in mindestens 200 m Entfernung zum SPA-Gebiet. Derartige im SPA-Gebiet vorkommende Lebensraumklassen werden durch die Planung nicht beeinträchtigt. Eine Betroffenheit durch die Planung liegt nicht vor.

Melioriertes Grünland

Das Plangebiet liegt in mindestens 200 m Entfernung zum SPA-Gebiet. Derartige im SPA-Gebiet vorkommende Lebensraumklassen werden durch die Planung nicht beeinträchtigt. Eine Betroffenheit durch die Planung liegt nicht vor.

Anderes Ackerland

Das Plangebiet liegt in mindestens 200 m Entfernung zum SPA-Gebiet. Derartige im SPA-Gebiet vorkommende Lebensraumklassen werden durch die Planung nicht beeinträchtigt. Eine Betroffenheit durch die Planung liegt nicht vor.

Immergrüner Laubwald

Das Plangebiet liegt in mindestens 200 m Entfernung zum SPA-Gebiet. Derartige im SPA-Gebiet vorkommende Lebensraumklassen werden durch die Planung nicht beeinträchtigt. Eine Betroffenheit durch die Planung liegt nicht vor.

Laubwald

Das Plangebiet liegt in mindestens 200 m Entfernung zum SPA-Gebiet. Derartige im SPA-Gebiet vorkommende Lebensraumklassen werden durch die Planung nicht beeinträchtigt. Eine Betroffenheit durch die Planung liegt nicht vor.

Nadelwald

Das Plangebiet liegt in mindestens 200 m Entfernung zum SPA-Gebiet. Derartige im SPA-Gebiet vorkommende Lebensraumklassen werden durch die Planung nicht beeinträchtigt. Eine Betroffenheit durch die Planung liegt nicht vor.

Mischwald

Das Plangebiet liegt in mindestens 200 m Entfernung zum SPA-Gebiet. Derartige im SPA-Gebiet vorkommende Lebensraumklassen werden durch die Planung nicht beeinträchtigt. Eine Betroffenheit durch die Planung liegt nicht vor.

Kunstforsten (z. B. Pappelbestände oder exotische Gehölze)

Das Plangebiet liegt in mindestens 200 m Entfernung zum SPA-Gebiet. Derartige im SPA-Gebiet vorkommende Lebensraumklassen werden durch die Planung nicht beeinträchtigt. Eine Betroffenheit durch die Planung liegt nicht vor.



Nicht-Waldgebiete mit hölzernen Pflanzen (Obst- und Ölbaumhaine, Weinberge, Dehesas)

Das Plangebiet liegt in mindestens 200 m Entfernung zum SPA-Gebiet. Derartige im SPA-Gebiet vorkommende Lebensraumklassen werden durch die Planung nicht beeinträchtigt. Eine Betroffenheit durch die Planung liegt nicht vor.

Binnenlandfelsen, Geröll- und Schutthalden, Sandflächen, permanent mit Schnee und Eis bedeckten Flächen

Das Plangebiet liegt in mindestens 200 m Entfernung zum SPA-Gebiet. Derartige im SPA-Gebiet vorkommende Lebensraumklassen werden durch die Planung nicht beeinträchtigt. Eine Betroffenheit durch die Planung liegt nicht vor.

Sonstiges (einschl. Städte, Dörfer, Straßen, Deponien, Gruben, Industriegebiete)

Das Plangebiet liegt in mindestens 200 m Entfernung zum SPA-Gebiet. Derartige im SPA-Gebiet vorkommende Lebensraumklassen werden durch die Planung nicht beeinträchtigt. Eine Betroffenheit durch die Planung liegt nicht vor.

8.7 Prüfung auf betroffene Arten, gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG und regelmäßig im SPA Rhin-Havelluch vorkommende Zugvögel in Bezug auf den PVA-Standort

Im Folgenden werden die bekannten Arten, gemäß Anhang I und II der Richtlinie 92/43/EWG und regelmäßig vorkommende Zugvögel, des SPA Gebietes Rhin-Havelluch bzw. des NP und LSG Westhavelland aufgeführt und deren Betroffenheit geprüft. Grundlage hierfür bilden der Standarddatenbogen zum SPA-Gebiet, die Daten der SPA-Erfassung des LfU und die Kartierungsergebnisse für das Plangebiet (Brutvögel) und dessen angrenzender Umgebung aus dem Jahr 2021.

Blaukehlchen (RLD V, RL Bbg 3, BArtSchV, EG-VSchRL)

Das Plangebiet liegt in mindestens 200 m Entfernung zum SPA-Gebiet. Diese im SPA-Gebiet vorkommende Vogelart wird durch die Planung nicht beeinträchtigt. Eine Betroffenheit durch die Planung liegt nicht vor. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu erwarten. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Bruchwasserläufer (RLD 1, BArtSchV, EG-VSchRL)

Das Plangebiet liegt in mindestens 200 m Entfernung zum SPA-Gebiet. Diese im SPA-Gebiet vorkommende Vogelart wird durch die Planung nicht beeinträchtigt. Eine Betroffenheit durch die Planung liegt nicht vor. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu erwarten. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Eisvogel (RLD 3, RL Bbg 3, BArtSchV, EG-VSchRL)

Das Plangebiet liegt in mindestens 200 m Entfernung zum SPA-Gebiet. Diese im SPA-Gebiet vorkommende Vogelart wird durch die Planung nicht beeinträchtigt. Eine Betroffenheit durch die Planung liegt nicht vor. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu erwarten. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.



Fischadler (RLD 3, BArtSchV, EG-VSchRL)

Das Plangebiet liegt in mindestens 200 m Entfernung zum SPA-Gebiet. Diese im SPA-Gebiet vorkommende Vogelart wird durch die Planung nicht beeinträchtigt. Eine Betroffenheit durch die Planung liegt nicht vor. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu erwarten. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Flusseeeschwalbe (RLD 1, Bartsch, EG-VSchRL)

Das Plangebiet liegt in mindestens 200 m Entfernung zum SPA-Gebiet. Diese im SPA-Gebiet vorkommende Vogelart wird durch die Planung nicht beeinträchtigt. Eine Betroffenheit durch die Planung liegt nicht vor. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu erwarten. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Goldregenpfeifer (RLD 1, BArtSchV, EG-VSchRL)

Das Plangebiet liegt in mindestens 200 m Entfernung zum SPA-Gebiet. Diese im SPA-Gebiet vorkommende Vogelart wird durch die Planung nicht beeinträchtigt. Eine Betroffenheit durch die Planung liegt nicht vor. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu erwarten. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Großtrappe (RLD 1, RL Bbg 1, BArtSchV, EG-VSchRL)

Das Plangebiet liegt in mindestens 200 m Entfernung zum SPA-Gebiet. Diese im SPA-Gebiet vorkommende Vogelart wird durch die Planung nicht beeinträchtigt. Eine Betroffenheit durch die Planung liegt nicht vor. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu erwarten. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Heidelerche (RLD V, BArtSchV, EG-VSchRL)

Das Plangebiet liegt in mindestens 200 m Entfernung zum SPA-Gebiet, so dass innerhalb des SPA-Gebiets brütende Heidelerchen nicht betroffen sind. Im Plangebiet war die Heidelerche Brutvogel. Eine Beeinträchtigung der Art ist bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen und der Anlage des 50-130 m breiten Freihaltestreifens (Umwandlung von Intensivacker in Extensivgrünland, Extensivacker oder Ackerbrache) um die PVA nicht zu erwarten, da eine Aufwertung des Lebensraums erfolgt bzw. ausreichend Platz zur Besiedelung durch die Art zur Verfügung steht. Zudem wird die Ackerfläche durch die PVA nur überschirmt und der darunter liegende Intensivacker in Extensivgrünland umgewandelt, so dass auch hier von einer weiteren Nutzung durch die Heidelerche auszugehen ist.

Eine Betroffenheit durch die Planung ist nicht erkennbar. Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind somit für die Art bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen und Anlage des Freihaltestreifens um die PVA nicht erkennbar. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu erwarten. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Kampfläufer (RLD 1, RL Bbg 1, BArtSchV, EG-VSchRL)

Das Plangebiet liegt in mindestens 200 m Entfernung zum SPA-Gebiet. Diese im SPA-Gebiet vorkommende Vogelart wird durch die Planung nicht beeinträchtigt. Eine Betroffenheit durch die Planung liegt nicht vor. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist



nicht zu erwarten. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Kleines Sumpfhuhn (RLD 1, BArtSchV, EG-VSchRL)

Das Plangebiet liegt in mindestens 200 m Entfernung zum SPA-Gebiet. Diese im SPA-Gebiet vorkommende Vogelart wird durch die Planung nicht beeinträchtigt. Eine Betroffenheit durch die Planung liegt nicht vor. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu erwarten. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Kornweihe (RLD 2, RL Bbg 0, BArtSchV, EG-VSchRL)

Das Plangebiet liegt in mindestens 200 m Entfernung zum SPA-Gebiet. Diese im SPA-Gebiet vorkommende Vogelart wird durch die Planung nicht beeinträchtigt. Eine Betroffenheit durch die Planung liegt nicht vor. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu erwarten. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Kranich (EG-VSchRL)

Das Plangebiet liegt in mindestens 200 m Entfernung zum SPA-Gebiet. Diese im SPA-Gebiet vorkommende Vogelart wird durch die Planung nicht beeinträchtigt. Eine Betroffenheit durch die Planung liegt nicht vor. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu erwarten. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Mittelspecht (RLD 2, BArtSchV, EG-VSchRL)

Das Plangebiet liegt in mindestens 200 m Entfernung zum SPA-Gebiet. Diese im SPA-Gebiet vorkommende Vogelart wird durch die Planung nicht beeinträchtigt. Eine Betroffenheit durch die Planung liegt nicht vor. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu erwarten. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Moorente (RLD 1, RL Bbg 1, BArtSchV, EG-VSchRL)

Das Plangebiet liegt in mindestens 200 m Entfernung zum SPA-Gebiet. Diese im SPA-Gebiet vorkommende Vogelart wird durch die Planung nicht beeinträchtigt. Eine Betroffenheit durch die Planung liegt nicht vor. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu erwarten. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Neuntöter (Bbg V, BArtSchV, EG-VSchRL)

Das Plangebiet liegt in mindestens 200 m Entfernung zum SPA-Gebiet. Diese im SPA-Gebiet vorkommende Vogelart wird durch die Planung nicht beeinträchtigt. Eine Betroffenheit durch die Planung liegt nicht vor. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu erwarten. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Ortolan (RLD 3, RL Bbg V, BArtSchV, EG-VSchRL)

Das Plangebiet liegt in mindestens 200 m Entfernung zum SPA-Gebiet. Diese im SPA-Gebiet vorkommende Vogelart wird durch die Planung nicht beeinträchtigt. Eine Betroffenheit durch die Planung liegt nicht vor. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist



nicht zu erwarten. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Rohrdommel (RLD 2, RL Bbg 3, BArtSchV, EG-VSchRL)

Das Plangebiet liegt in mindestens 200 m Entfernung zum SPA-Gebiet. Diese im SPA-Gebiet vorkommende Vogelart wird durch die Planung nicht beeinträchtigt. Eine Betroffenheit durch die Planung liegt nicht vor. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu erwarten. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Rohrweihe (RL Bbg 3, BArtSchV, EG-VSchRL)

Das Plangebiet liegt in mindestens 200 m Entfernung zum SPA-Gebiet. Diese im SPA-Gebiet vorkommende Vogelart wird durch die Planung nicht beeinträchtigt. Eine Betroffenheit durch die Planung liegt nicht vor. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu erwarten. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Rothalsgans (BArtSchV, EG-VSchRL)

Das Plangebiet liegt in mindestens 200 m Entfernung zum SPA-Gebiet. Diese im SPA-Gebiet vorkommende Vogelart wird durch die Planung nicht beeinträchtigt. Eine Betroffenheit durch die Planung liegt nicht vor. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu erwarten. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Rotmilan (RLD V, RL Bbg 3, BArtSchV, EG-VSchRL)

Das Plangebiet liegt in mindestens 200 m Entfernung zum SPA-Gebiet. Innerhalb des Plangebiets und seiner angrenzenden Umgebung bis 1 km ist kein Brutplatz des Rotmilans bekannt bzw. wurde die Art bis 20 m Umkreis um das Plangebiet während der Kartierungen nicht brütend angetroffen. Eine Betroffenheit durch die Planung ist nicht erkennbar. Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind somit für die Art nicht erkennbar. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu erwarten. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Schwarzmilan (BArtSchV, EG-VSchRL)

Das Plangebiet liegt in mindestens 200 m Entfernung zum SPA-Gebiet. Innerhalb des Plangebiets und seiner angrenzenden Umgebung bis 1 km ist kein Brutplatz des Rotmilans bekannt bzw. wurde die Art bis 50 m Umkreis um das Plangebiet während der Kartierungen nicht brütend angetroffen. Eine Betroffenheit durch die Planung ist nicht erkennbar. Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind somit für die Art nicht erkennbar. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu erwarten. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Schwarzspecht (BArtSchV, EG-VSchRL)

Das Plangebiet liegt in mindestens 200 m Entfernung zum SPA-Gebiet. Innerhalb des Plangebiets und seiner angrenzenden Umgebung bis 20 m wurde kein Schwarzspecht angetroffen. Eine Betroffenheit durch die Planung ist nicht erkennbar. Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind somit für die Art nicht erkennbar. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu erwarten. Verbotstatbestände gemäß § 44



BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Seeadler (BArtSchV, EG-VSchRL)

Das Plangebiet liegt in mindestens 200 m Entfernung zum SPA-Gebiet. Innerhalb des Plangebiets und seiner angrenzenden Umgebung bis 1 km ist kein Vorkommen des Seeadlers bekannt bzw. wurde die Art bis 20 m Umkreis um das Plangebiet während der Kartierungen nicht angetroffen. Eine Betroffenheit durch die Planung ist nicht erkennbar. Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind somit für die Art nicht erkennbar. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu erwarten. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Silberreiher (BArtSchV, EG-VSchRL)

Das Plangebiet liegt in mindestens 200 m Entfernung zum SPA-Gebiet. Innerhalb des Plangebiets und seiner angrenzenden Umgebung bis 1 km ist kein Vorkommen des Silberreiters bekannt bzw. wurde die Art bis 20 m Umkreis um das Plangebiet während der Kartierungen nicht angetroffen. Eine Betroffenheit durch die Planung ist nicht erkennbar. Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind somit für die Art nicht erkennbar. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu erwarten. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Singschwan (RLD R, RL Bbg R, BArtSchV, EG-VSchRL)

Das Plangebiet liegt in mindestens 200 m Entfernung zum SPA-Gebiet. Innerhalb des Plangebiets und seiner angrenzenden Umgebung bis 1 km ist kein Vorkommen oder Schlafplatz des Singschwans bekannt bzw. wurde die Art bis 20 m Umkreis um das Plangebiet während der Kartierungen nicht angetroffen. Eine Betroffenheit durch die Planung ist nicht erkennbar. Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind somit für die Art nicht erkennbar. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu erwarten. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Sperbergrasmücke (RL Bbg 3, BArtSchV, EG-VSchRL)

Das Plangebiet liegt in mindestens 200 m Entfernung zum SPA-Gebiet. Innerhalb des Plangebiets und seiner angrenzenden Umgebung bis 1 km ist kein Vorkommen der Sperbergrasmücke bekannt bzw. wurde die Art bis 20 m Umkreis um das Plangebiet während der Kartierungen nicht angetroffen. Eine Betroffenheit durch die Planung ist nicht erkennbar. Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind somit für die Art nicht erkennbar. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu erwarten. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Trauerseeschwalbe (RLD 1, RL Bbg 2, BArtSchV, EG-VSchRL)

Das Plangebiet liegt in mindestens 200 m Entfernung zum SPA-Gebiet. Innerhalb des Plangebiets und seiner angrenzenden Umgebung bis 1 km ist kein Vorkommen der Trauerseeschwalbe bekannt bzw. wurde die Art bis 20 m Umkreis um das Plangebiet während der Kartierungen nicht angetroffen. Eine Betroffenheit durch die Planung ist nicht erkennbar. Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind somit für die Art nicht erkennbar. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu erwarten.



Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Tüpfelsumpfhuhn (RLD 1, RL Bbg 1, BArtSchV, EG-VSchRL)

Das Plangebiet liegt in mindestens 200 m Entfernung zum SPA-Gebiet. Innerhalb des Plangebiets und seiner angrenzenden Umgebung bis 1 km ist kein Vorkommen des Tüpfelsumpfhuhns bekannt bzw. wurde die Art bis 20 m Umkreis um das Plangebiet während der Kartierungen nicht angetroffen. Eine Betroffenheit durch die Planung ist nicht erkennbar. Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind somit für die Art nicht erkennbar. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu erwarten. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Wachtel (BArtSchV, EG-VSchRL)

Das Plangebiet liegt in mindestens 200 m Entfernung zum SPA-Gebiet, so dass innerhalb des SPA-Gebiets brütende Wachtel nicht betroffen sind. Im Plangebiet war die Wachtel Brutvogel. Eine Beeinträchtigung der Art ist bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen und der Anlage des 50-130 m breiten Freihaltstreifens (Umwandlung von Intensivacker in Extensivgrünland, Extensivacker oder Ackerbrache) um die PVA nicht zu erwarten, da eine Aufwertung des Lebensraums erfolgt bzw. ausreichend Platz zur Besiedelung durch die Art zur Verfügung steht. Zudem wird die Ackerfläche durch die PVA nur überschirmt und der darunter liegende Intensivacker in Extensivgrünland umgewandelt, so dass auch hier von einer weiteren Nutzung durch die Heidelerche auszugehen ist.

Eine Betroffenheit durch die Planung ist nicht erkennbar. Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind somit für die Art bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen und Anlage des Freihaltstreifens um die PVA nicht erkennbar. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu erwarten. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Wachtelkönig (RLD 2, RL Bbg 1, BArtSchV, EG-VSchRL)

Das Plangebiet liegt in mindestens 200 m Entfernung zum SPA-Gebiet. Innerhalb des Plangebiets und seiner angrenzenden Umgebung bis 1 km ist kein Vorkommen des Wachtelkönigs bekannt bzw. wurde die Art bis 20 m Umkreis um das Plangebiet während der Kartierungen nicht angetroffen. Eine Betroffenheit durch die Planung ist nicht erkennbar. Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind somit für die Art nicht erkennbar. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu erwarten. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Weißstorch (RLD 3, RL Bbg 3, BArtSchV, EG-VSchRL)

Das Plangebiet liegt in mindestens 200 m Entfernung zum SPA-Gebiet. Innerhalb des Plangebiets und seiner angrenzenden Umgebung bis 1 km ist kein Vorkommen des Weißstorchs bekannt bzw. wurde die Art bis 20 m Umkreis um das Plangebiet während der Kartierungen nicht angetroffen. Eine Betroffenheit durch die Planung ist nicht erkennbar. Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind somit für die Art nicht erkennbar. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu erwarten. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.



Weißwangengans (BArtSchV, EG-VSchRL)

Das Plangebiet liegt in mindestens 200 m Entfernung zum SPA-Gebiet. Innerhalb des Plangebiets und seiner angrenzenden Umgebung bis 1 km ist kein Vorkommen der Weißwangengans bekannt bzw. wurde die Art bis 20 m Umkreis um das Plangebiet während der Kartierungen nicht angetroffen. Eine Betroffenheit durch die Planung ist nicht erkennbar. Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind somit für die Art nicht erkennbar. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu erwarten. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Wespenbussard (RLD V, RL Bbg 2, BArtSchV, EG-VSchRL)

Das Plangebiet liegt in mindestens 200 m Entfernung zum SPA-Gebiet. Innerhalb des Plangebiets und seiner angrenzenden Umgebung bis 1 km ist kein Vorkommen des Wespenbussards bekannt bzw. wurde die Art bis 20 m Umkreis um das Plangebiet während der Kartierungen nicht angetroffen. Eine Betroffenheit durch die Planung ist nicht erkennbar. Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind somit für die Art nicht erkennbar. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu erwarten. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Wiesenweihe (RLD 2, RL Bbg 2, BArtSchV, EG-VSchRL)

Das Plangebiet liegt in mindestens 200 m Entfernung zum SPA-Gebiet. Innerhalb des Plangebiets und seiner angrenzenden Umgebung bis 1 km ist kein Vorkommen der Wiesenweihe bekannt bzw. wurde die Art bis 20 m Umkreis um das Plangebiet während der Kartierungen nicht angetroffen. Eine Betroffenheit durch die Planung ist nicht erkennbar. Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind somit für die Art nicht erkennbar. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu erwarten. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Zwergrohrdommel (RLD 1, RL Bbg 2, BArtSchV, EG-VSchRL)

Das Plangebiet liegt in mindestens 200 m Entfernung zum SPA-Gebiet. Innerhalb des Plangebiets und seiner angrenzenden Umgebung bis 1 km ist kein Vorkommen der Zwergrohrdommel bekannt bzw. wurde die Art bis 20 m Umkreis um das Plangebiet während der Kartierungen nicht angetroffen. Eine Betroffenheit durch die Planung ist nicht erkennbar. Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind somit für die Art nicht erkennbar. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu erwarten. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Zwergmöwe (RLD R, BArtSchV, EG-VSchRL)

Das Plangebiet liegt in mindestens 200 m Entfernung zum SPA-Gebiet. Innerhalb des Plangebiets und seiner angrenzenden Umgebung bis 1 km ist kein Vorkommen der Zwergmöwe bekannt bzw. wurde die Art bis 20 m Umkreis um das Plangebiet während der Kartierungen nicht angetroffen. Eine Betroffenheit durch die Planung ist nicht erkennbar. Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind somit für die Art nicht erkennbar. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu erwarten. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.



Zwergsäger (BArtSchV, EG-VSchRL)

Das Plangebiet liegt in mindestens 200 m Entfernung zum SPA-Gebiet. Innerhalb des Plangebiets und seiner angrenzenden Umgebung bis 1 km ist kein Vorkommen des Zwergsägers bekannt bzw. wurde die Art bis 20 m Umkreis um das Plangebiet während der Kartierungen nicht angetroffen. Eine Betroffenheit durch die Planung ist nicht erkennbar. Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind somit für die Art nicht erkennbar. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu erwarten. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich. Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind somit für die Art nicht erkennbar. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu erwarten. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Zwergschwan (BArtSchV, EG-VSchRL)

Das Plangebiet liegt in mindestens 200 m Entfernung zum SPA-Gebiet.. Innerhalb des Plangebiets und seiner angrenzenden Umgebung bis 1 km ist kein Vorkommen oder Schlafplatz des Zwergschwans bekannt bzw. wurde die Art bis 20 m Umkreis um das Plangebiet während der Kartierungen nicht angetroffen. Eine Betroffenheit durch die Planung ist nicht erkennbar. Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind somit für die Art nicht erkennbar. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu erwarten. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

8.8 Prüfung auf betroffene Arten, gemäß Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG und regelmäßig im SPA Rhin-Havelluch vorkommende Zugvögel in Bezug auf den PVA-Standort

Spießente (*Anas acuta*), Löffelente (*Anas clypeata*), Krickente (*Anas crecca*), Pfeifente (*Anas penelope*), Knäkente (*Anas querquedula*), Schnatterente (*Anas strepera*), Kolbenente (*Netta rufina*), Tafelente (*Aythya ferina*), Reiherente (*Aythya fuligula*) und Schellente (*Bucephala clangula*)

Das Plangebiet liegt in mindestens 200 m Entfernung zum SPA-Gebiet. Innerhalb des Plangebiets und seiner angrenzenden Umgebung bis 1 km ist kein Vorkommen oder Schlafplatz dieser Arten bekannt bzw. wurden diese Arten bis 20 m Umkreis um das Plangebiet während der Kartierungen nicht angetroffen. Eine Betroffenheit durch die Planung ist nicht erkennbar. Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind somit für diese Arten nicht erkennbar. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu erwarten. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Stockente (*Anas platyrhynchos*)

Das Plangebiet liegt in mindestens 200 m Entfernung zum SPA-Gebiet. Innerhalb des Plangebiets und seiner angrenzenden Umgebung bis ca. 1,2 km (alter Rhin) ist kein Vorkommen der Stockente bekannt bzw. wurde die Art bis 20 m Umkreis um das Plangebiet während der Kartierungen als Brutvogel nicht angetroffen. Eine Betroffenheit durch die Planung ist nicht erkennbar. Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind somit für die Art nicht erkennbar. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu erwarten. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.



Graugans (*Anser anser*), Saatgans (*Anser fabalis*), Brandgans (*Tadorna*)

Das Plangebiet liegt in mindestens 200 m Entfernung zum SPA-Gebiet. Innerhalb des Plangebiets und seiner angrenzenden Umgebung bis 1 km ist kein Vorkommen oder Rast- und Schlafplatz dieser Arten bekannt bzw. wurde diese Arten bis 20 m Umkreis um das Plangebiet während der Kartierungen nicht als Brutvogel oder rastend im Plangebiet angetroffen. Eine Betroffenheit durch die Planung ist nicht erkennbar. Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind somit für diese Arten nicht erkennbar. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu erwarten. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Blessgans (*Anser albifrons*), Saatgans (*Anser fabalis*)

Das Plangebiet liegt in mindestens 200 m Entfernung zum SPA-Gebiet. Innerhalb des Plangebiets und seiner angrenzenden Umgebung bis 1 km ist kein Vorkommen oder Rast- und Schlafplatz dieser Art bekannt bzw. wurde diese Art bis 20 m Umkreis um das Plangebiet während der Kartierungen nicht als Brutvogel oder rastend im Plangebiet angetroffen. Eine Betroffenheit durch die Planung ist nicht erkennbar. Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind somit für diese Art nicht erkennbar. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu erwarten. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Alpenstrandläufer (*Calidris alpina*), Knuttstrandläufer (*Calidris canutus*), Sichelstrandläufer (*Calidris ferruginea*), Zwergstrandläufer (*Calidris minuta*), Temminckstrandläufer (*Calidris temminckii*), Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*), Flussuferläufer (*Actitis hypoleucos*), Kiebitzregenpfeifer (*Pluvialis squatarola*), Dunkler Wasserläufer (*Tringa erythropus*), Grünschenkel (*Tringa nebularia*), Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*)

Das Plangebiet liegt in mindestens 200 m Entfernung zum SPA-Gebiet. Innerhalb des Plangebiets und seiner angrenzenden Umgebung bis 1 km ist kein Vorkommen oder Rast- und Schlafplatz dieser Limikolen bekannt bzw. wurde diese Arten bis 20 m Umkreis um das Plangebiet während der Kartierungen nicht als Brutvogel oder rastend im Plangebiet angetroffen. Eine Betroffenheit durch die Planung ist nicht erkennbar. Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind somit für diese Arten nicht erkennbar. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu erwarten. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Baumfalke (*Falco subbuteo*)

Das Plangebiet liegt in mindestens 200 m Entfernung zum SPA-Gebiet. Innerhalb des Plangebiets und seiner angrenzenden Umgebung bis 1 km ist kein Vorkommen dieser Art bekannt bzw. wurde diese Art bis 20 m Umkreis um das Plangebiet während der Kartierungen nicht angetroffen. Eine Betroffenheit durch die Planung ist nicht erkennbar. Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind somit für die Art nicht erkennbar. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu erwarten. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Zwergschwan (*Cygnus columbianus*), Blässhuhn (*Fulica atra*), Teichralle (*Gallinula chloropus*), Haubentaucher (*Podiceps cristatus*), Rothalstaucher (*Podiceps grisegena*), Schwarzhalstaucher (*Podiceps nigricollis*), Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*), Wasserralle (*Rallus aquaticus*)

Das Plangebiet liegt in mindestens 200 m Entfernung zum SPA-Gebiet. Innerhalb des Plangebiets und seiner angrenzenden Umgebung bis 1 km ist kein Vorkommen oder Rast- und Schlafplatz



dieser Art bekannt bzw. wurde diese Art bis 20 m Umkreis um das Plangebiet während der Kartierungen nicht als Brutvogel oder rastend im Plangebiet angetroffen. Eine Betroffenheit durch die Planung ist nicht erkennbar. Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind somit für diese Arten nicht erkennbar. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu erwarten. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Höckerschwan (Cygnus olor)

Das Plangebiet liegt in mindestens 200 m Entfernung zum SPA-Gebiet. Innerhalb des Plangebiets und seiner angrenzenden Umgebung bis ca. 1,2 km (alter Rhin) ist kein Vorkommen des Höckerschwans bekannt bzw. wurde die Art bis 20 m Umkreis um das Plangebiet während der Kartierungen als Brutvogel nicht angetroffen. Eine Betroffenheit durch die Planung ist nicht erkennbar. Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind somit für die Art nicht erkennbar. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu erwarten. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Großer Brachvogel (Numenius arquata), Bekassine (Gallinago gallinago), Waldschnepfe (Scolopax rusticola)

Das Plangebiet liegt in mindestens 200 m Entfernung zum SPA-Gebiet. Innerhalb des Plangebiets und seiner angrenzenden Umgebung bis 1 km ist kein Vorkommen oder Rast- und Schlafplatz dieser Arten bekannt bzw. wurde diese Arten bis 20 m Umkreis um das Plangebiet während der Kartierungen nicht als Brutvogel oder rastend im Plangebiet angetroffen. Eine Betroffenheit durch die Planung ist nicht erkennbar. Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind somit für diese Arten nicht erkennbar. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu erwarten. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Kiebitz (Vanellus vanellus)

Das Plangebiet liegt in mindestens 200 m Entfernung zum SPA-Gebiet. Innerhalb des Plangebiets und seiner angrenzenden Umgebung bis ca. 1,2 km (alter Rhin) ist kein Vorkommen des Kiebitz bekannt bzw. wurde die Art bis 20 m Umkreis um das Plangebiet während der Kartierungen als Brutvogel nicht angetroffen. Eine Betroffenheit durch die Planung ist nicht erkennbar. Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind somit für die Art nicht erkennbar. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu erwarten. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Graureiher (Ardea cinerea)

Das Plangebiet liegt in mindestens 200 m Entfernung zum SPA-Gebiet. Innerhalb des Plangebiets und seiner angrenzenden Umgebung bis ca. 1,2 km (alter Rhin) ist kein Vorkommen des Graureihers bekannt bzw. wurde die Art bis 20 m Umkreis um das Plangebiet während der Kartierungen als Brutvogel nicht angetroffen. Eine Betroffenheit durch die Planung ist nicht erkennbar. Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind somit für die Art nicht erkennbar. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu erwarten. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.



Kormoran (*Phalacrocorax carbo*)

Das Plangebiet liegt in mindestens 200 m Entfernung zum SPA-Gebiet. Innerhalb des Plangebiets und seiner angrenzenden Umgebung bis ca. 1,2 km (alter Rhin) ist kein Vorkommen des Kormorans bekannt bzw. wurde die Art bis 20 m Umkreis um das Plangebiet während der Kartierungen als Brutvogel nicht angetroffen. Eine Betroffenheit durch die Planung ist nicht erkennbar. Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind somit für die Art nicht erkennbar. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu erwarten. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Gänsesäger (*Mergus merganser*)

Das Plangebiet liegt in mindestens 200 m Entfernung zum SPA-Gebiet. Innerhalb des Plangebiets und seiner angrenzenden Umgebung bis ca. 1,2 km (alter Rhin) ist kein Vorkommen des Gänsesägers bekannt bzw. wurde die Art bis 20 m Umkreis um das Plangebiet während der Kartierungen als Brutvogel nicht angetroffen. Eine Betroffenheit durch die Planung ist nicht erkennbar. Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind somit für die Art nicht erkennbar. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu erwarten. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Großtrappe (*Otis tarda*)

Das Plangebiet liegt in mindestens 200 m Entfernung zum SPA-Gebiet. Innerhalb des Plangebiets und seiner angrenzenden Umgebung bis 1 km ist kein Vorkommen dieser Art bekannt bzw. wurde diese Art bis 20 m Umkreis um das Plangebiet während der Kartierungen nicht angetroffen. Eine Betroffenheit durch die Planung ist nicht erkennbar. Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind somit für die Art nicht erkennbar. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu erwarten. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Ortolan (*Emberiza hortulana*)

Das Plangebiet liegt in mindestens 200 m Entfernung zum SPA-Gebiet. Innerhalb des Plangebiets und seiner angrenzenden Umgebung bis 20 m Umkreis wurde die Art während der Kartierungen nicht angetroffen. Eine Betroffenheit durch die Planung ist nicht erkennbar. Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind somit für die Art nicht erkennbar. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu erwarten. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Silbermöwe (*Larus argentatus*), Sturmmöwe (*Larus canus*)

Das Plangebiet liegt in mindestens 200 m Entfernung zum SPA-Gebiet. Innerhalb des Plangebiets und seiner angrenzenden Umgebung bis 20 m Umkreis wurde die Art während der Kartierungen nicht angetroffen. Eine Betroffenheit durch die Planung ist nicht erkennbar. Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind somit für die Art nicht erkennbar. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu erwarten. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.



Lachmöwe (*Larus ridibundus*)

Das Plangebiet liegt in mindestens 200 m Entfernung zum SPA-Gebiet. Innerhalb des Plangebiets und seiner angrenzenden Umgebung bis 20 m Umkreis wurde die Art während der Kartierungen nicht angetroffen. Eine Betroffenheit durch die Planung ist nicht erkennbar. Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind somit für die Art nicht erkennbar. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu erwarten. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Raubwürger (*Lanius excubitor*), Rohrschwirl (*Locustella luscinioides*), Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*), Sprosser (*Luscinia luscinia*), Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), Uferschwalbe (*Riparia*)

Das Plangebiet liegt in mindestens 200 m Entfernung zum SPA-Gebiet. Innerhalb des Plangebiets und seiner angrenzenden Umgebung bis 20 m Umkreis wurde die Art während der Kartierungen nicht angetroffen. Eine Betroffenheit durch die Planung ist nicht erkennbar. Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind somit für die Art nicht erkennbar. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu erwarten. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*)

Das Plangebiet liegt in mindestens 200 m Entfernung zum SPA-Gebiet. Die Nachtigall wurde in Gehölzstrukturen außerhalb der Bauflächen der geplanten PVA sowie in der Umgebung bis 20 m des Plangebiets, angetroffen. Gehölzstrukturen werden nicht entfernt. Aufgrund der festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen und der Anlage des 50-130 m breiten Freihaltestreifens um die PVA sind Beeinträchtigungen der Art nicht zu erwarten. Es ist eher von einer Aufwertung auszugehen, da sich durch die Extensivierung des Intensivackers unterhalb der PVA bzw. im Freihaltestreifen sich das Nahrungsangebot verbessert. Eine Betroffenheit durch die Planung ist nicht erkennbar. Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind somit für die Art nicht erkennbar. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu erwarten. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Schwarzmilan (*Milvus migrans*)

Das Plangebiet liegt in mindestens 200 m Entfernung zum SPA-Gebiet. Innerhalb des Plangebiets und seiner angrenzenden Umgebung bis 1 km ist kein Vorkommen des Schwarzmilans bekannt bzw. wurde die Art bis 20 m Umkreis um das Plangebiet während der Kartierungen nicht angetroffen. Eine Betroffenheit durch die Planung ist nicht erkennbar. Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind somit für die Art nicht erkennbar. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu erwarten. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.



8.9 Summationswirkungen mit anderen Projekten

Die Prüfung auf den Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbote ergab in Bezug auf die vorhandenen Brutvögel sowie die Rast- und Zugvögel keine erheblichen Konflikte für die vorgefundenen bzw. zu erwartenden Vogel- bzw. weiteren Tierarten.

Aufgrund der umgebenden Bebauung und Waldflächen ist eine erhebliche negative Fernwirkung des geplanten Vorhabens nicht erkennbar, so dass sich der Einwirkungsbereich des Vorhabens auf das Plangebiet mit angrenzender Umgebung beschränkt.

Mögliche Summationswirkungen mit anderen Plänen bzw. Projekten setzen enge zeitliche und räumliche Zusammenhänge voraus. Andere Pläne und Projekte, die zusammen mit dem geplanten Bauvorhaben zu Beeinträchtigungen des SPA-Gebiets in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, liegen im Einwirkungsbereich des geplanten Bauvorhabens (Waldflächen im Norden, Westen, Südwesten und Osten bzw. Siedlungsflächen im Süden) nicht vor bzw. sind hier nicht geplant, so dass hier keine Summationswirkungen mit anderen Projekten zu erwarten sind.

8.10 Verträglichkeit der Planung mit dem SPA Gebiet

Eine Beeinträchtigung des SPA-Gebiet Rhin- Havelluch (DE 3242-421, SPA-Nr. 7019) ist nicht zu erkennen, da das geplante Vorhaben zu keiner Verschlechterung der Naturausstattung bzw. Beeinträchtigungen der im SPA-Gebiet vorkommenden geschützten Bestandteile, Arten und Ziele, führt.

Die festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen und die multifunktional wirkenden Ausgleichsmaßnahmen orientieren sich an den, in den übergeordneten Planungen vorgesehenen Maßnahmezielen der SPA-Managementplanung zum SPA-Gebiet.

Eine Verträglichkeit der Planung ist somit gewährleistet. Eine SPA-Verträglichkeitsuntersuchung ist demnach nicht erforderlich.



8. Literaturverzeichnis

ABBO (Arbeitsgemeinschaft Berlin-Brandenburgischer Ornithologen) (2001): Die Vogelwelt Von Brandenburg Und Berlin. Rangsdorf (Natur Und Text).

Bobby, C. J., N. D. Burgess, D. A. Hill & H.-G. Bauer : Methoden Der Feldornithologie. Radebeul (Neumann).

Dürr, T. Et Al.: Rote Liste Und Liste Der Brutvögel des Landes Brandenburg. Landesumweltamt Brandenburg (Hrsg.). Naturschutz Und Landschaftspflege In Brandenburg 6 (Heft 2) Beilage.

Reck, H.: Flächenbewertung für die Belange des Arten- und Biotopschutzes. Beiträge der Akademie für Natur- und Umweltschutz Baden-Württemberg (Heft 23), 71 – 112.

Südbeck et al. 2005 , Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (2005)

Südbeck et al. 2025 , Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (2025)

Biotopkartierung Brandenburg, Kartierungsanleitung, Hrsg. LUA Brandenburg

Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere, Josef Blab, Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 24, Jahrgang 1993, Hrsg, Kilda Verlag Bonn-Bad Godesberg

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1690) geändert worden ist

BbgNatSchAG: Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3)

NatSchZustV: Verordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (Naturschutzzuständigkeitsverordnung - NatSchZustV) vom 27. Mai 2013 (GVBl. II Nr. 43)

Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG)

Flora-Fauna-Habitatrichtlinie (Richtlinie 92/43/EWG)

Lichtleitlinie des Landes Brandenburg, vom 10.05.2000

Vorentwurf zum Landschaftsrahmenplan des Landkreises Nauen (12/92)

Entwurf zum Landschaftsrahmenplan des Landkreises Havelland, Bereich des ehemaligen Kreises Nauen (3/94)

Flächennutzungsplan Stadt Friesack mit OT (2009)

Landschaftsplan Stadt Friesack mit OT (2002)



9. Anlagen

9.1 Fotodokumentation



Bild 1: Blick von Süden auf das Plangebiet



Bild 2: Blick von Norden auf das Plangebiet



Bild 3: Blick von Westen auf das Plangebiet



Bild 4: Blick von Osten auf das Plangebiet



Bild 5: Blick entlang der Ostgrenze des Plangebiet (Bereich geplanter Freihaltestreifen)



Bild 6: Blick entlang der Nordgrenze des Plangebiet (Bereich geplanter Freihaltestreifen)



Bild 7: Blick entlang der Westgrenze des Plangebiet (Bereich geplanter Freihaltestreifen)



Bild 8: Temporäres Kleingewässer mit umgebender Gehölzstruktur im Südostteil des Plangebiets



Bild 9: Blick von Norden auf das temporäre Kleingewässer im Südostteil des Plangebiets



Bild 10: Südlich an das Plangebiet grenzender Siedlungsbereich von Klessener Zootzen



9.2 Kartenteil